

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 3-9* **Richtlinie über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen gem. SGB VII (KJHG)**
- II.) *Seite 10* **Beschlüsse des Kreistages vom 19.10.2004**
- 1.) *Seite 10* Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6738 in der Ortslage Tempelberg
- III.) *Seiten 10-11* **Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2004**
- 1.) *Seite 10* Bestellung des/der Gleichstellungsbeauftragten
- 2.) *Seite 10* Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Burg Beeskow" für das Wirtschaftsjahr 2003
- 3.) *Seite 10* Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2003
- 4.) *Seite 10* Baubeschluss zum Ausbau der K 6737 – 1. BA- Ortsausgang Hasenfelde bis Anbindung an die L 36
- 5.) *Seite 10* Baubeschluss zum Ausbau der K 6705 – Ortsdurchfahrt Bomsdorf -
- 6.) *Seite 11* Aufhebung der „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree“
- 7.) *Seite 11* Auflösung des Gymnasiums Neuzelle
- 8.) *Seite 11* Durchführung von zahnärztlichen Leistungen für den Landkreis Dahme-Spreewald
- 9.) *Seite 11* Durchführung von Adoptionen für die Stadt Frankfurt (Oder)
- 10.) *Seite 11* Veränderungen in den Ausschüssen
- IV.) *Seite 11* **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“**
- V.) *Seiten 11-12* **Widmungsverfügung der sonstigen öffentlichen Straße S 170**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

- I.) *Seite 13* **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West**
- II.) *Seiten 13-17* **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- III.) *Seite 18* **1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee- Storkow/Mark“**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 19-49* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- 1.) *Seiten 19-27* Trinkwasserversorgungssatzung
- 2.) *Seiten 27-32* Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung
- 3.) *Seiten 33-43* Abwasserbeseitigungssatzung
- 4.) *Seiten 43-49* Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
- II.) *Seiten 50-770* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
- 1.) *Seite 50* 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung
- 2.) *Seiten 50-52* 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
- 3.) *Seiten 52-60* Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
- 4.) *Seiten 61-65* Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung

- 5.) *Seiten 65-70* Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 6.) *Seiten 71-77* Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
- III.) *Seiten 77-105* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderaeue“****
  - 1.) *Seite 77* Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2003
  - 2.) *Seite 78* Beschlüsse der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004
  - 3.) *Seiten 78-79* 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
  - 4.) *Seiten 79-80* Wirtschaftsplan 2005 für den Betriebszweig Trinkwasser
  - 5.) *Seite 80* Wirtschaftsplan 2005 für den Betriebszweig Abwasser
  - 6.) *Seiten 81-84* Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
  - 7.) *Seite 85* 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung
  - 8.) *Seiten 86-99* Entwässerungssatzung
  - 9.) *Seiten 99-105* Fäkalienatzung
- IV.) *Seiten 105-106* **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow  
Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10 vom 28.11.2003 Verbandssatzung****
- V.) *Seiten 106-107* **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree****
  - 1.) *Seite 106* Entlastung des Regionalvorstandes und Abnahme der Jahresrechnung
  - 2.) *Seiten 106-107* 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005
- VI.) *Seiten 107-108* **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**  
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) Richtlinie über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen gem. SGB VIII (KJHG)

(Beschluss-Nr. 88/8/04)

#### Richtlinie des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie Erziehungsberechtigten, denen Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35a Absatz 1, Satz 2 Nr. 2 – 4, SGB VIII, § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gem. § 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Die Gewährung dieser Hilfeformen umfasst auch die Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII .

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

#### 1. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Der erforderliche Unterhalt einschließlich Taschengeld (Pkt.3.9.) und Bekleidungsgeld (Pkt.3.1.b) sowie gem. § 19 Abs. 3 Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII ( Pkt. 3.11.) sind bei notwendiger Unterbringung zu übernehmen. Einmalige Beihilfen werden nicht gewährt, außer die in Punkt 3.2.1 d ( Babyausstattung u. Schwangerenbekleidung).

#### 2. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des Kindes/ Jugendlichen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Ab 01.01.2004	Materielle Aufwendungen in €/ Monat	Kosten der Erziehung in €/ Monat	Gesamtbetrag in €/Monat
<b>Stufe 1</b> Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr/LJ	<b>383,00 €</b>	<b>183,00 €</b>	<b>566,00 €</b>
<b>Stufe 2</b> Für Kinder vom vollendeten 7. LJ bis zum vollendeten 14. LJ	<b>438,00 €</b>	<b>183,00 €</b>	<b>621,00 €</b>
<b>Stufe 3</b> Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. LJ bis zum vollendeten 18. LJ und wenn erforderlich darüber hinaus	<b>533,00 €</b>	<b>183,00 €</b>	<b>716,00 €</b>

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet. Die zweckbestimmten Leistungen i. S. des § 93 Absatz 5 SGB VIII werden nicht zur Kostenerstattung beantragt, vielmehr werden diese Leistungen ebenfalls auf das Pflegegeld angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen abzudecken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand)

### **2.1. Abänderung der Pflegegeldleistung**

Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter begründeter höherer materieller Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,

kann der insgesamt Betrag des Pflegegeldes bis auf 130% des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein ärztliches und/ oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

Auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann für Bettnässer eine Zulage in Höhe von monatlich 31,00 €, maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt werden.

### **2.2. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie**

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage zählt der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit.

Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), der Erziehungsbeitrag in Höhe von 80 v. H. des Erziehungsbetrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern durch Besuche haben.

Wird der Minderjährige vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (z. B.: § 42 SGB VIII – Inobhutnahme -, § 43 SGB VIII – Herausnahme- , § 34 SGB VIII – Heimbetreuung - , u.a.) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine eventuelle Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Unterbrechung der Pflegegeldzahlung.

### **2.3. Ende des Anspruchs auf Pflegegeldzahlung**

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit (ggf. anteilige Zahlung des Pflegegeldes). Der Zeitpunkt des Verlassens der Pflegestelle steht somit bereits im Vormonat fest.

Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, kann das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert werden.

### **2.4. Bereitschaftspflege**

Da Bereitschaftspflegefamilien grundsätzlich bereit sein sollen, Kinder kurzfristig aufzunehmen, erhalten sie den Status einer institutionell anerkannten Sonderform der Vollzeitpflege. Diese Bereitschaftspflegestellen sollen für Kinder, die aus akuten Krisensituationen gem. § 42 und § 43 SGB VIII herausgelöst werden müssen, zur Verfügung stehen.

Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen.

#### **2.4.1. Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen**

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternanteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention

#### 2.4.2. Finanzierung der Bereitschaftspflegestellen

Bei der Unterbringung von Kindern in Krisensituationen werden folgende Leistungen erbracht:

- Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, ist bei der Nichtbelegung der Bereitschaftspflegeplätze ein Freihaltegeld pro Tag und pro Platz in Höhe von 5,00 € zu gewähren.
- Bei Belegung wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand, nach Altersstufen gestaffelt, gezahlt (siehe Punkt 2.1.)
- Zur Rentenvorsorge wird dem nichtberufstätigen Pflegeelternteil (nur einem Pflegeelternteil) 102,00 € pro Monat (auch bei Nichtbelegung) gezahlt.

#### 2.5. Krankenhilfe

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/ Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzuprüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz, u.a.) wird vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

#### 2.6. Nebenleistungen

Nebenleistung	Erläuterung
<b>Erstausrüstung der Pflegestelle</b> ● <b>Mobiliar</b> ⇒ Auf Antrag kann eine erstmalige Erstausrüstungsbeihilfe für die Pflegestelle in Höhe von maximal 770,00 € für Mobiliar gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.  Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle (unterschiedliche Altersstruktur) kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.020,00 € gewährt werden.  ● <b>Bekleidung</b> Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zu 154,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.  ● <b>außergewöhnlicher Bedarf an Kleidung</b> ⇒	Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Der Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid geregelt.  Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen oder das Eigentum an das Pflegekind zu übertragen.  Analog der Regelung 3.1. c und d der Richtlinie
<b>Übernahme von Elternbeiträgen</b> Die Übernahme in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erfolgt durch das Jugendamt.	Der Träger macht den Erstattungsanspruch per Rechnungslegung geltend.
<b>Schulbuchkauf</b> Auf Antrag werden die Kosten für die jährliche Zuzahlung zum Kauf der Schulbücher bis zu 30,00 € übernommen.	Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Der Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid geregelt.
<b>Kosten für besondere Anlässe</b>	Analog der Regelung 3.2. der Richtlinie
<b>Kosten für Ferien- und Schulfahrten</b>	Analog der Regelung 3.4. der Richtlinie
<b>Kosten für Familienheimfahrten</b>	Analog der Regelung 3.5. der Richtlinie
<b>Kosten für einen Führerschein</b>	Analog der Regelung 3.6. der Richtlinie
<b>Kosten für die Verselbstständigung</b>	Analog der Regelung 3.7. der Richtlinie
<b>Kosten für den Kauf eines Fahrrades</b>	Analog der Regelung 3.8. der Richtlinie
<b>Sonstiges</b> (Passbilder, Kinderausweise, Unkosten für Bewerbungszwecke)	Analog der Regelung 3.10. der Richtlinie

## 2.7. Anbahnungsphase

Auf Antrag werden Pflegeeltern während der Zeit der Anbahnungsphase die Fahrkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

## 3. Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung –stationär- gem. § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe –stationär- gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige -stationär- gem. § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII

### Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll ( § 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII ), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

### 3.1. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung/Wäsche/Schuhe

Es sind Kleiderkammern der Einrichtung und sonstige Kleiderkammern zu nutzen.

- a) Auf Antrag kann eine **einmalige Erstausrstattungsbeihilfe bei Neuaufnahme** bis zu 154,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

- b) Der laufende Bedarf **an Bekleidung** wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt:

Für alle Altersgruppen jährlich 414,00 € ( monatlich 34,50 €)

Auf Antrag kann bei **außergewöhnlichem Wachstum** ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

- c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 266,00 € bewilligt werden. Der Betrag ist **nach Vorlage einer Bedarfsliste** für den Kauf von **Schwangerenbekleidung** und für die **Babyerstausrstattung** zu verwenden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

### 3.2. Kosten für besondere Anlässe

- a) **Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen** werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.

- b) Auf Antrag kann zur **Einschulung** ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist die Bekleidungspauschale ggf. mit Ansparung zu nutzen.

- c) Auf Antrag kann zur **Taufe** ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.

- d) Auf Antrag kann zur **Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion** ein Betrag bis zu 140,00 € bewilligt werden. Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungspauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.

- e) Auf Antrag kann bei **Berufsstart/Ausbildungsbeginn** der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden, wenn kein anderer (z. B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist. Bei einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird der o. g. Betrag als Vorleistung auf die zu erstattende – zweckbestimmte Mittel gem. § 93 Absatz 5 SGB VIII – BAB gezahlt. Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingend notwendige Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

### 3.3. Kosten für Lernmittel

Auf Antrag können zusätzlich notwendige Kosten für Lernmittel bis zu 52,00 € bewilligt werden, soweit diese nicht

- a) durch Lernmittelfreiheit gem. der VO über Lernmittelfreiheit vom 13.07.1992 kostenlos bereitgestellt werden,  
b) mit dem Kostensatz abgegolten sind ( Nachweis erforderlich )

### 3.4. Kosten für Ferienmaßnahmen/ Kosten für Schulfahrten

- a) Auf Antrag kann ein einmaliger, jährlicher Zuschuss in Höhe von 128,00 € für eine Ferienfahrt gewährt werden. Für eine weitere Finanzierung stehen Ansparungen aus dem Kostensatz zur Verfügung. Voraussetzung der Förderung: die Mindestdauer der Fahrt sollte 7 Tage betragen.
- b) Auf Antrag können unabhängig von den Ferienmaßnahmen bis zu 103,00 € für eine Schulfahrt pro Jahr bezuschusst werden. Für Schulfahrten bis 3 Tage hat der Träger ersparte personenbezogene Aufwendungen einzusetzen.  
Bei einem berechtigten Mehraufwand für Ferienmaßnahmen ( Kosten übersteigen 128,00 € wesentlich ) kann der Gesamtzuschuss für die Ferienmaßnahmen und Schulfahrten in Höhe von 231,00 € gewährt werden.

### 3.5. Fahrkosten

- a) Auf Antrag können in der Regel 12 **Familienheimfahrten** ( 1 x im Monat) im Jahr, jedoch maximal 24 Familienheimfahrten (2 x im Monat), bewilligt werden.

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen. In Einzelfällen können (wenn das **Kind** nicht allein fahren kann) auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, die das Kind oder der Jugendliche hat oder hätte, übernommen.

Der Nachweis ist durch die Eltern bzw. die Einrichtung bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag der DB-AG bzw. des zuständigen ÖPNV-Betriebes beizubringen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson beantragt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann, nach Besonderheiten im Hilfeplan und nach Ermessen des/der zuständigen Sozialarbeiter/in, erfolgen.

- b) Die Übernahme anfallender **Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung** ist beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt (Ablehnung oder Zahlung eines Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

### 3.6. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B (PKW)

Im Einzelfall ist nach Antragstellung - soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist - eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung das erfordert und die Erforderlichkeit durch die/den Sozialarbeiter/in des LOS abgeprüft und festgestellt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine **Refinanzierung** in Höhe von bis zu 256,00 € vorgenommen.

### 3.7. Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird auf Antrag für die Anschaffung von **Hausrat und Mobiliar** ein Zuschuss von bis zu 770,00 € bewilligt.

Es sind eine Bedarfsliste und die Kopie des Mietvertrages vorzulegen.

Der beantragte Bedarf ist durch den/ die Sozialarbeiter/ in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - zu prüfen.

Ein Zuschuss für Mietkautionen erfolgt nicht. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, falls weitere Personen die Wohnung beziehen.

### 3.8. Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann im Einzelfall für den Erwerb eines Fahrrades **einmalig** ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt werden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die Einsparung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsweg und für die Freizeitgestaltung. Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Die Einrichtung bzw. Pflegestelle, in der das Kind oder Jugendliche untergebracht ist, hat im Antrag zu bestätigen, dass keine Fahrräder vorgehalten werden, die von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

**3.9. Taschengeld (Barbetrag)**

wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, § 34, § 35 a und nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 34, § 35 a befinden, gewährt:

- Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung 8. Lebensjahr	5,10 €
- Beginn 9. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr	7,70 €
- Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr	10,20 €
- Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr	15,30 €
- Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr	25,60 €
- Beginn 19. Lebensjahr	51,10 €

**3.10. Sonstiges**

Auf Antrag werden die Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke jährlich bis zu 13,00 € bezuschusst.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

**3.11. Krankenhilfe**

Besteht für ein Kind/Jugendlichen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/die Sozialarbeiter/In abzu prüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel ( z.B. Brille, Zahnersatz usw.) werden vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

**4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII – stationär – und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB VIII – stationär-**

Diese Hilfe wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des Jugendlichen durchgeführt und es ist diesbezüglich der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten für Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- den gültigen **Eckregelsatz** des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII.
- **Miete** (nach den gültigen Vorgaben des Sozialamtes vor Ort), einschließlich Heizung und Betriebskostenpau schale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des Sozialamtes vor Ort ausgezahlt
- **Bekleidungs geld** nach den Bestimmungen dieser Richtlinie unter Punkt 3.1.

**5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall**

In Ausübung des Ermessens kann der/die zuständige Sozialarbeiter/In des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree hier nicht aufgeführte Nebenleistungen auf Antrag gewähren.

Die Bewilligung kann nur erfolgen, wenn dies durch die Besonderheiten des Hilfefalles zwingend notwendig ist.

**Beispiele:** Kommunikationshilfsmittel für Autisten, Gebühren bei Namensänderungen, Gebühren für Gesundheitsausweise

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Beeskow, den 08.12.2004

Zalenga  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistag

6. Beihilfekatalog ab 01.01.2005 (nur i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen)

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII	Hilfen zur Erziehg. gem. §§ 34, 35 stat., 35 a stat., 41 stat. SGB VIII	Gewährung	Punkt der Richtlinie
1.	<b>Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung/Wäsche/Schuhe</b>					3.1.
	- Erstausrüstungsbeihilfe bei Neuaufnahme		154,00 €	154,00 €	einmalig	a
	- außergew. Wachstum	-----	-----	77,00 €	einmalig	c
	- Babyerstausrüstung u. Schwangerenbekleidung (ab 12. Schw.- woche)	266,00 €	-----	266,00 €	pro Kind	d
	- Bekleidungsgeld	34,50 €	-----	34,50 €	monatlich	b
2.	<b>Besondere Anlässe:</b>				einmal jährlich	3.2.
	- Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen	-----	je 26,00 €	je 26,00 €	einmalig	a
	- Einschulung	-----	77,00 €	77,00 €	einmalig	b
	- Taufe	-----	77,00 €	77,00 €	einmalig	c
	- Jugendweihe/Konfirmation/ Kommunion	-----	140,00 €	140,00 €	einmalig	d
	- Berufstart/Ausbildungs-Beginn	-----	77,00 €	77,00 €	einmalig pro Ausbildung	e
3.	<b>Lernmittel</b>	-----	bis 30,00 €	bis 52,00 €	Einmalig pro Schuljahr	3.3.
4.	<b>Ferienmaßnahmen</b>	-----	128,00 €	128,00 €	einmal jährlich	3.4. a
5.	<b>Schulfahrten</b>	-----	103,00 €	103,00 €	einmal jährlich	3.4. b
6.	<b>Fahrkosten</b>					3.5.
	- Heimf./Besuchsfahrten	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	1 x monatl.	a
	- zur Ausbildungsstätte	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	Monatlich	b
	- in Anbahnungsphase	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	Einmalig	2.7.
7.	<b>Erwerb eines PKW-Führerscheins</b>	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.6.
8.	<b>Erwerb eines Fahrrades</b>	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.8.
9.	<b>Verselbstständigung</b>	-----	770,00 €	770,00 €	einmalig	3.7.
10.	<b>Erstausrüstung Pflegestelle</b>	-----	770,00 €	-----	einmalig	2.6.
	<b>Bereitschaftspflegestelle</b>	-----	1.020,00 €	-----	einmalig	
11.	<b>Sonstiges /Passfotos/ Kinderausweise/ Unkosten f. Bewerbungszwecke</b>	-----	13,00 €	13,00 €	einmal jährlich	3.10.
12.	<b>Taschengeld</b>	nach Altersgruppe	im Pflegegeld geregelt	nach Altersgruppe (§ 35 in HZL enthalten)	monatlich	3.9.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 08.12.2004

M. Zalenga  
Landrat

### II.) Beschlüsse des Kreistages vom 19.10.2004

- 1.) Baubeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6738 in der Ortslage Tempelberg

(Beschluss-Nr 77/7/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der Realisierung des Ausbaues der Kreisstraße 6738 in der Ortslage Tempelberg

### III.) Beschlüsse des Kreistages vom 07.12.2004

- 1.) Bestellung des/der Gleichstellungsbeauftragten

(Beschluss-Nr. ohne/8/04)

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 01.01.2005 Frau Wanda Nikulka zur Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Oder-Spree.

- 2.) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes“ Burg Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2003

(Beschluss-Nr. 89/8/04)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2003 der Burg Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 7.518,18 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes Burg für das Wirtschaftsjahr 2003 zu entlasten.

- 3.) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes“ Kommunales Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2003

(Beschluss-Nr. 90/8/04)

Der Kreistag beschließt:

1. den Jahresabschluss 2003 des KWU mit Lagebericht,
2. vom ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 406.010,26 € einen Betrag in Höhe von 380.700 € in die Tilgungsrücklage einzustellen und den verbleibenden Überschuss in Höhe von 25.310,26 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des KWU für das Wirtschaftsjahr 2003 zu entlasten.

- 4.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6737 – 1. BA-Ortsausgang Hasenfelde bis Anbindung an die L 36

(Beschluss-Nr. 76/8/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der Realisierung des Ausbaues der Kreisstraße K 6737 vom Ortsausgang Hasenfelde bis zur Anbindung an die L 36

- 5.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6705 – Ortsdurchfahrt Bomsdorf -

(Beschluss-Nr. 84/8/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der Realisierung des Ausbaues der Kreisstraße K 6705 in der Ortslage Bomsdorf.

**6.) Aufhebung der „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree“**

(Beschluss-Nr. 97/8/04)

Der Kreistag beschließt:

1. Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Oder-Spree (Beschluss Nr. 1/15/00 vom 13.12.00 des Kreistages) wird mit Wirkung vom 31.12.04 auf Veranlassung der herangezogenen Kommunen aufgehoben.
2. Der Landrat wird beauftragt, die für die Rückgabe erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
3. Dem Sozialamt sind die für die ordnungsgemäße zusätzliche Aufgabenerledigung erforderlichen Personalstellen bereitzustellen.

**7.) Auflösung des Gymnasiums Neuzelle**

(Beschluss-Nr. 92/8/04)

Der Kreistag beschließt die Auflösung des Gymnasiums Neuzelle in Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree zum 31. Juli 2005.

**8.) Durchführung von zahnärztlichen Leistungen für den Landkreis Dahme-Spreewald**

(Beschluss-Nr. 93/8/04)

Der Kreistag beauftragt den Landrat, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von zahnärztlichen Leistungen mit dem Landkreis Dahme-Spreewald abzuschließen.

**9.) Durchführung von Adoptionen für die Stadt Frankfurt (Oder)**

(Beschluss-Nr. 94/8/04)

Der Kreistag beauftragt den Landrat, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Adoptionen für die Stadt Frankfurt (Oder) abzuschließen.

**10.) Veränderungen in den Ausschüssen**

(Beschluss-Nr. 85/7/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

**Kreisausschuss:**

Für Herrn Rudi Schmidt (PDS)  
neu: Herr Dr. Artur Pech (PDS)

**Rechnungsprüfungsausschuss:**

Frau Manuela Mosig, sachkundige Einwohnerin, wird nicht mehr im Ausschuss tätig sein.

**IV.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“**

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“  
Kreistagsbeschluss 80/7/2004

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree

Kämmerei/Zimmer B 402

Breitscheidstr. 7/ Haus B

15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 3.1. bis 10.1.2005.

i. V. Weser

Dr. Fehse

2. Beigeordneter

**V.) Widmungsverfügung der sonstigen öffentlichen Straße S 170**

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree**

**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird

die Widmung der sonstigen öffentlichen Straße S 170 vom Stationskilometer 0,000 bis zum Stationskilometer 4,156 mit der Maßgabe erweitert, dass diese Straße der Allgemeinheit für den Fußgänger-, Rad- sowie den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung gestellt wird.

[siehe beiliegende Skizze]

Diese Widmungsverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Widmungsverfügung für den genannten Straßenabschnitt (Radweg mit erlaubter land- und forstwirtschaftlicher Nutzung) außer Kraft.

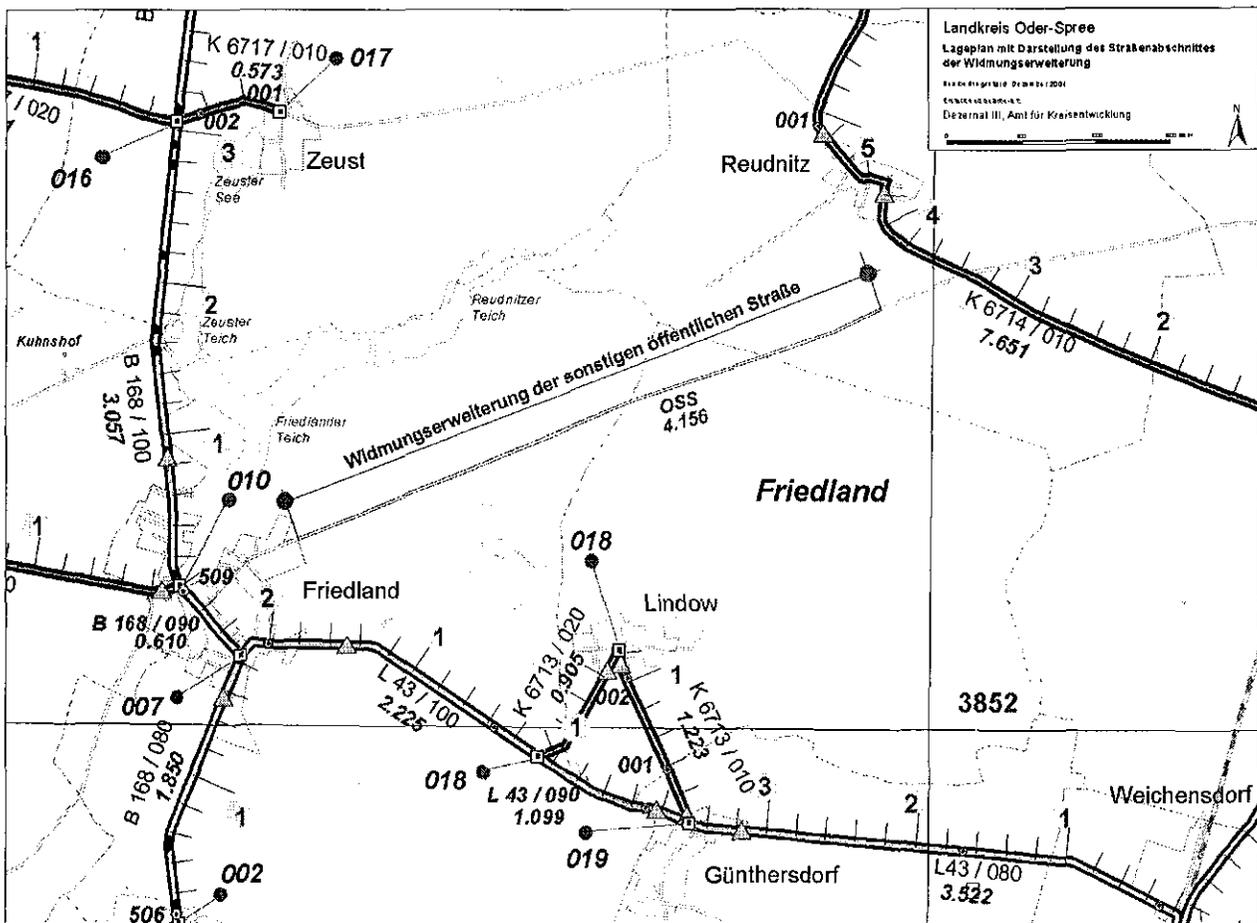
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, zu erheben.

Beeskow, 07.12.2004

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **I.) IV. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West in ihrer Sitzung am 04.10.2004 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 20.10.04

Zalenga  
Landrat

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West hat in ihrer Sitzung vom 04.10.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **IV. Änderungssatzung**

zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West vom 10.05.2001

#### **Artikel I**

#### **Änderungen der Verbandssatzung**

Im § 4 wird ein neuer Absatz 3 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

(3) Bei von der Verbandsversammlung durchzuführenden Wahlen hat jeder Vertreter eine Stimme.

Der bisherige Abs. 3 im § 4 wird zum Abs. 4.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauche, 12.10.2004      Tauche, 12.10.2004

gez. Volker Klare  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Gerd Mai  
Verbandsvorsteher

### **Hinweis nach § 5, Absatz 4 der Gemeindeordnung:**

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **II.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 17.11.2004 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, den 10.12.04

Zalenga  
Landrat

#### **Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

In Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortung für den Erhalt einer intakten Umwelt und der umliegenden Landschaften sowie in Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Gestaltung einer harmonischen Gemeindeentwicklung haben sich die in der Anlage aufgeführte Stadt und die genannten Gemeinden zum „Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland“ zusammenschlossen.

Auf der Grundlage der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 682,685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I Nr.16, S. 298) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Beeskow und Umland am 17.11.2004 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

### § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband (im Folgenden Verband genannt) führt den Namen „ Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland “
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Beeskow.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt keine Gewinnerzielung an.
- (4) Der Verband führt ein Siegel entsprechend nachfolgender Abbildung:

### § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder entsprechend dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis.

Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Verbandssatzung.

### § 3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen und das Abwasser zu entsorgen, soweit die Verbandsmitglieder ihm die jeweilige Teilaufgabe der Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung übertragen haben. Zu den Aufgaben gehört auch die Übernahme, Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen einschließlich der dazugehörigen Grundstücksanschlüsse. Die Ableitung bzw. Entsorgung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe kann der Verband Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann sich der Verband zur Durchführung der Aufgabe an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder die Durchführung der Aufgabe teilweise oder ganz auf ein wirtschaftliches Unternehmen übertragen.
- (4) Die Mitglieder übertragen unentgeltlich an den Verband zu Eigentum alle ihre bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen.  
Die zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sind in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen.
- (5) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer Mitgliederstimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm sind die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen.

### § 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsvorsteher

### § 6 Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Stadt und genannten Gemeinden. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter. Im Verhinderungsfall können die Rechte durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen und genannten Gemeinden.  
Die Vertreter und Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestellung, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres.  
Die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieders ergibt sich aus der Anlage.
- (4) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben. Bei Wahlen, sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen und durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.
- (7) Die Verbandsmitglieder, die mindestens ein Fünftel der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden zu verlangen.  
Dasselbe Recht steht dem Verbandsvorsteher zu.

### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen. Die Verbandsversammlung kann Aufgaben durch Beschluss auf den Verbandsvorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder den Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- 1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 2) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 3) die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- 4) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entsprechend der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (§§ 7 Nr. 3, 15 Eigenbetriebsverordnung) und die Aufnahme von Krediten,
- 5) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- 6) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- 7) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- 8) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung des Abwicklers,
- 9) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes sowie
- 10) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

### § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird und diese innerhalb von vier Wochen erfolgt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Mitgliederstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Angelegenheiten grundsätzlich und ohne vorheriger Beschlussfassung auszuschließen:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten und
  3. Einzelfälle in Abgabesachen sowie die Beratungen zu Vergabeentscheidungen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse, deren Gegenstand
  - einer Satzung oder die Änderung einer Satzung sowie
  - der Beschluss über den Rang, die Reihenfolge und die Höhe von Investitionen ist,
 gelten als abgelehnt, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der in der Sitzung vertretenen Stimmen dagegen sind.

### § 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind allein vom Verbandsvorsteher oder gemeinsam von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von acht Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter, für die Dauer einer Kommunalwahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Vertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit abwählen.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

### § 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.
- (2) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (3) Er wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.
- (4) Verbandsvorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Wahl des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

### § 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Dem Verbandsvorstand werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Vorgabe einer Beschlussempfehlung,
2. Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen für die Tätigkeit des Verbandes,
3. Koordinierung aller Aktivitäten in den Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Verband stehen,
4. Beschlüsse über Auftragsvergaben von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen entsprechend den Festlegungen im jeweiligen Wirtschaftsplan.

### § 13 Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Frist von 8 Tagen nach Bedarf zur Vorstandssitzung ein.
- (2) Eine Tagung des Verbandsvorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben bei Abstimmungen im Verbandsvorstand jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung entsprechend.

### § 14 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sowie ihre Vertreter sind in der Verbandsversammlung ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

### § 15 Haushalt-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband wendet die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) des Landes Brandenburg auf seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sinngemäß an.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die lfd. Kassengeschäfte werden mittels einer Barkasse in der Geschäftsstelle getätigt.
- (4) Dem Verbandsvorsteher obliegt dafür die Kassenaufsicht.

### § 16 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabenrechts.

**§ 17 Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bestehenden Hausanschlüsse für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.
- (2) Verbandsvorsteher, Angestellte und Arbeiter des Verbandes und etwaige Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer jeweiligen prozentualen Stimmenzahl vom 30. Juni des Vorjahres zu übernehmen, soweit nicht in der Verbandsversammlung zur Auflösung abweichende Regelungen zur Übernahme der Dienst- oder Versorgungsverhältnisse getroffen werden.
- (3) Im Falle der Änderung der Aufgabe des Verbandes gilt die Regelung des Abs. 2 entsprechend.

**§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vorgenommen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Ver-

bandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandes erfolgen mindestens sieben volle Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Ausgabe Beeskow.
- (4) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher vorgenommen.

**§ 19 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der in Kraft.

**Anlage****1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitglied)**

- |                    |                                      |  |
|--------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Beeskow         | (88 Stimmen) mit allen Ortsteilen    |  |
| 2. Rietz-Neuendorf | (22 Stimmen) nur mit den Ortsteilen: | Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück,      |
| 3. Tauche          | (14 Stimmen) nur mit den Ortsteilen: | Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf bei Beeskow, Stremmen, Tauche, |
| 4. Ragow-Merz      | (6 Stimmen)                          |  |

**2. Verbandsmitglieder der Abwasserentsorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitglied)**

- |                    |                                      |   |
|--------------------|--------------------------------------|---|
| 1. Beeskow         | (88 Stimmen) mit allen Ortsteilen    |   |
| 2. Rietz-Neuendorf | (22 Stimmen) nur mit den Ortsteilen: | Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück, |
| 3. Tauche          | (12 Stimmen) nur mit den Ortsteilen: | Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf bei Beeskow, Tauche,      |
| 4. Ragow-Merz      | (6 Stimmen)                          |   |

Beeskow, 17.11.2004

Beeskow, 17.11.2004

Taschenberger  
Vors. der VerbandsversammlungDr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

**III.) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2004 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.03.2004 bekannt.

Beeskow, den 10.12.04

Zalenga  
Landrat

**2. Änderungssatzung  
zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“**

Aufgrund der §§ 1, 4, 6, 7 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ vom 25.03.2004, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.10.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

1. In § 1 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind auch an dieselben unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.“

2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Aufgrund des § 8 Abs. 1 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die

öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) gibt sich der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“.

3. In § 21 werden wie folgt neu eingefügt Absätze 3 und 4:

(3) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald. Auf die Bekanntmachung und die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ hinzuweisen.

(4) Die übrigen Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ bekanntgemacht.

4. Änderung des bisherigen Absatzes 3  
Der bisherige Absatz 3 wird neu Absatz 5.

5. Änderung des bisherigen Absatzes 4:  
Der bisherige Absatz 4 wird neu Absatz 6.

**Artikel 2  
In – Kraft – Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

### I.) **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

#### 1. **Trinkwasserversorgungssatzung**

#### **Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland**

Auf der Grundlage §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I S. 194); Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Art. 19 des Zweiten ZuständigkeitslockerungsG v. 03.05.2000 (GVBl. I S. 632); Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, in GVBl. I 90, in GVBl. S. 129); Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684; der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1998 (BGBl. I S. 698); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausf. d. InsolvenzO. u. zur Anpassung v. Rechtsvorschr. an d. InsolvenzO vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) hat die **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland** in Ihrer Sitzung **am 17.11.2004** diese Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Antrag auf Anschluss- und Benutzung

- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Verjährung
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Beiträge und Gebühren
- § 14 Grundstücks- und Hausanschluss
- § 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 16 Anlage des Anschlussnehmers
- § 17 Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflichten
- § 20 Zutrittsrecht
- § 21 Technische Anschlussbedingungen
- § 22 Messung
- § 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 24 Ablesung
- § 25 Verwendung des Wassers
- § 26 Dauer der Versorgung
- § 27 Einstellung der Versorgung
- § 28 Auskunft- und Mitteilungspflicht, Datenschutz
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Wasserversorgungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:
  - 1. das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (Pumpwerke, Hochbehälter, Betriebshöfe usw.),
  - 2. die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen,
  - 3. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient und
  - 4. die Wasserzähleranlage (DIN 1988, Teil 2, Punkt 9.1.2.).  
Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks, wobei jedes Grundstück über eine separate Grundstücksanschlussleitung versorgt wird. Bei hintereinander liegen-

den Grundstücken endet die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage an der Grenze des ersten der Einrichtung zugewandeten Grundstücks, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke angeschlossen sind.

- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Wasserversorgungspflicht.
- (5) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind.
- (6) Die in dieser Satzung für den Anschlussnehmer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (8) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum haben der bisherige und der neue Grundstückseigentümer dem Zweckverband innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.

## § 2

### Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses dem Zweckverband wirtschaftlich zumutbar ist.

## § 3

### Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Absatzes 2, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen.

## § 4

### Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder sind sie für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder wurde mit der Bebauung begonnen, so ist das Grundstück anzuschließen.
- (2) Die Herstellung eines Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, erfolgen.

## § 5

### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 6

### Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer des Grundstückes auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für

ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

- (3) Der Zweckverband kann dem Anschlussnehmer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies für den Zweckverband wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

#### § 7

##### Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses (Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem zu versorgenden Gebäude) ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Hausanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Hausanschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

#### § 8

##### Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie

Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig wird; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### § 9

##### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen in dem Umfang, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist. Dies gilt nicht
  - a. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vorbehalten sind,
  - b. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
  - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### § 10

##### Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserversorgung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder seines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes verursacht worden ist.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, seinen Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden kleiner gleich 15,00 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Anschlussnehmer.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 11 Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem der ersatzpflichtige Zweckverband Kenntnis erlangt.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) §10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Grundstücksbenutzung**

- (1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen oder Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Absperrventil für seinen Hausanschluss und Hydranten, die sich in der Straßenfront seines Grundstückes befinden, zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Wird der Wasserbezug länger als zwei Jahre eingestellt, so kann der Anschlussnehmer die kostenpflichtige Trennung auf Antrag verlangen.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

- (7) Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer.
- (8) Der Zweckverband berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen, Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Straßenbaulastträger befinden.
- (9) Grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlüsse ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt. Der Eigentümer hat auf Verlangen des Zweckverbandes zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes eintragen zu lassen.

### § 13

#### Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Beiträge erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Gebühren erhoben.
- (3) Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes festgesetzt.

### § 14

#### Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss (Anschlussleitung) beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Grundstücksgrenze mit der Wasserzähleranlage (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2). Hinter der Grundstücksgrenze beginnt die Anlage des Anschlussnehmers. Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie die Veränderung des Grundstücksanschlusses, die der Anschlussnehmer beantragt, werden nach seiner Anhörung und unter Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Hausanschluss (Hausanschlussleitung) beginnt an der Grundstücksgrenze und ist Teil der Anlage des Anschlussnehmers.

- (4) Die Grundstücks- und die Hausanschlussleitung dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage des Anschlussnehmers und wesentliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen, die störende Rückwirkungen auf die Anlagen des Zweckverbandes, auf Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers haben.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere des Undichtwerdens von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

### § 15

#### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählschacht anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
  - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2.).
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## § 16

### Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasserzähleranlage (DIN 1988 Teil 2 Punkt 9.1.2) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, müssen plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.

## § 17

### Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte verbinden die Anlage des Anschlussnehmers mit dem Grundstücksanschluss und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Wiederinbetriebnahme der Anlage auf Grund einer Trennung nach § 12 Abs. 5 ist beim Zweckverband zu beantragen. Sonst gilt Abs. 1.

## § 18

### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor oder nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren An-

schluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## § 19

### Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen zur Gebührenberechnung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## § 20

### Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung abgabenrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## § 21

### Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 22

### Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte

Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie den Standort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

#### § 23

##### Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes auf Antrag verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

#### § 24

##### Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, der Anschlussnehmer selbst nicht abgelesen hat oder auf Nachfrage keine Meldung eingeht, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 25

##### Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser für Bauarbeiten ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu verwenden.

#### § 26

##### Dauer der Versorgung, Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Zweckverband die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserbezug ohne schriftliche Mitteilung gem. Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

- (6) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen Verteilungsanlagen kostenpflichtig zu trennen oder zu spülen.

### § 27

#### Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach der Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 28

#### Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Datenschutz

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Zweckverband und seinem Beauftragten zu machen.
- (2) Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

### § 29

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
  - b. § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, ausgenommen Befreiung nach § 6;
  - c. § 6 Abs. 5 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
  - d. § 14 Abs. 6 Beschädigungen des Hausanschlusses dem Zweckverband nicht mitteilt;
  - e. §§ 14 und 16 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
  - f. § 19 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
  - g. § 19 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
  - h. § 20 das Zutrittsrecht verweigert;
  - i. § 25 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
  - j. § 25 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

### § 30

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 17.11.2004

Beeskow, 17.11.2004

Taschenberger  
Vors. der Verbands-  
versammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.11.2004 ausgefertigten Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beekow, 17.11.2004

Ort, Datum

Dienstsiegel

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

### 2. Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung

#### Trinkwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geänd. durch Art. 19 Nr. 5 Haushaltsstrukturgesetzes 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I S. 194); Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231); Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geänd. durch das 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); Trinkwasserversorgungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung **am 17.11.2004 diese Neufassung der Satzung beschlossen:**

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

### Abschnitt II Beiträge

§ 2 Grundsätze  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 5 Beitragsmaßstab  
§ 6 Beitragsatz  
§ 7 Beitragspflichtiger  
§ 8 Vorausleistung  
§ 9 Fälligkeit  
§ 10 Ablösung durch Vertrag

### Abschnitt III Wassergebühren

§ 11 Gegenstand der Gebührenpflicht  
§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensätze  
§ 13 Berechnungsfehler  
§ 14 Abgabenschuldner  
§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 16 Erhebungszeitraum  
§ 17 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

### Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht  
§ 19 Anzeigepflicht  
§ 20 Datenschutzklausel  
§ 22 Ordnungswidrigkeiten  
§ 22 Inkrafttreten

### Abschnitt I Allgemeines

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Beeskow und Umland (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Anlagen und Netze zur zentralen Trinkwasserversorgung als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage) oder Anlagenteile (Kostenspaltung) nach Maßgabe seiner Trinkwasserversorgungssatzung vom 17.11.2004.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Last
  - a) **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, einschließlich der Kosten für die Grundstücksanschlüsse,
  - b) **Wassergebühren** (Mengen- und Grundgebühren) für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

**Abschnitt II Beiträge****§ 2  
Grundsätze**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Anlagenteile (Kostenspaltung) Beiträge.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung und Anschaffung
  - a) der Zentralanlagen,
  - b) der Transporteinrichtungen,
  - c) der Versorgungsleitungen sowie
  - d) jeweils einer Grundstücksanschlussleitung für jedes Grundstück.

**§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

**§ 4  
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

- (2) Für bereits angeschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmä-

ßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen.

- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100 %,  
 b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160 %,  
 c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60 %.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die oberirdisch über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (3) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht.  
 aa) die darin festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,  
 bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,  
 cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,

dd) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ee) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach aa), die Gebäudehöhe nach bb) oder die Baumassenzahl nach cc) überschritten wird,

- b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,

aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) soweit kein Bebauungsplan besteht,

aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- (1) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss.

- (5) Der anteilige Beitrag mit einem Vomhundertsatz beträgt für Erneuerungen von Anlagenteilen der Trinkwasserversorgung pauschal für das zuständige Wasserwerk 30%, für das Leitungsnetz 60% und für die betroffene Anschlussleitung 10% des nach § 6 genannten Beitragssatzes.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplans liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthält.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,02 EUR pro Quadratmeter der gem. § 5 ermittelten beitragspflichtigen Fläche zzgl. der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer von 16 %.

### § 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 7 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.
- (2) Die Vorausleistung kann bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

### § 9 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 5 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### Abschnitt III      Wassergebühren § 11 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren (Wassergebühren) für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

### § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr für die Wasserversorgung der Grundstücke wird aus einer Mengengebühr, einer Grundgebühr sowie einer Bereitstellungsgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) = 1.000 Liter Wasser  
1,63 EUR pro m<sup>3</sup> inkl. 7% Mehrwertsteuer.

- (3) Für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird folgende Grundgebühr inkl. 7 % Mehrwertsteuer erhoben, die nach der Zählersleistung (Qn) berechnet wird:

Qn	2,5	6,0	10	ab 15
EUR/Tag	0,22	0,44	0,46	1,20

- (4) Von denjenigen Anschlussnehmern, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird, wird folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m <sup>3</sup> /h)	Gebühr pro Tag inkl. 7 % MwSt)
bis 100 mm	28	EUR 1,35
über 100- 150 mm	64	EUR 1,98
über 150- 200 mm	112	EUR 2,69
über 200- 300 mm	252	EUR 3,87
über 300 mm	über 253	EUR 4,86

- (5) Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt 0,59 EUR/Tag inkl. der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer von 16 %. Für die Entnahme mittels Standrohr von Trinkwasser wird die in Absatz 2 festgelegte Mengengebühr erhoben.
- (6) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (7) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Ableszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

### § 13

#### Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.

### § 14

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Falle des § 12 Abs. 5 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.
- (5) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 15

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück Wasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser dauerhaft beendet wird.

### § 16

#### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Trinkwassergrößenabnehmer monatliche Abrechnungen vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessermessern ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

### § 17

#### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband der sich dazu Dritter bedienen

kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Deren Höhe wird mit dem Gebührenbescheid nach Abs. (2) auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschläge werden in Höhe eines Betrages, der 1/4 des Vorjahresbetrages entspricht, fällig jeweils zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Anschlussnehmer. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. (3) gilt entsprechend.

#### **Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 18**

##### **Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des Zweckverbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage zu überprüfen.

##### **§ 19**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

##### **§ 20**

##### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung der Erhebung der Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Zweckverband zulässig

##### **§ 21**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 S. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 18 S. 2 verhindert, dass der Zweckverband oder dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 18 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  5. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

##### **§ 22**

##### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 17.11.2004

Beeskow, 17.11..2004

Taschenberger  
Vors. der Verbands-  
versammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.11.2004 ausgefertigten Trinkwasserbeitrags- und gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beekow, 17.11.2004

Ort, Datum

Dienstsiegel

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

3. Abwasserbeseitigungssatzung
--------------------------------

**Abwasserbeseitigungssatzung  
des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Beeskow und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 5 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I. S. 194); Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Art. 19 des Zweiten ZuständigkeitslockerungsG v. 03.05.2000 (GVBl. I S. 632); Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Art. 7 HaushaltsstrukturG 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, in GVBl. I 90, in GVBl. S. 129); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Ausf. d. InsolvenzO. u. zur Anpassung v. Rechtsvorschr. an d. InsolvenzO vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218); Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. II S. 610); Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) hat die **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 17.11.2004 die Neufassung der Satzung beschlossen:**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitungsbedingungen
- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- § 15 Einbringungsverbote in Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 16 Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im Folgenden Zweckverband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (gesetzliche Definition in § 64 Absatz 1 Satz 1 BbgWG; umgangssprachlich: Abwasser)
  - a. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b. eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Rechte und Pflichten, gemäß der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Beseitigung des in

Kleinkläranlagen nicht separierten Klärschlammes.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet.
- (4) Grundstückentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a. Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Leitungen für Mischwasser, die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken, soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind und dem Grundstückseigentümer gehören;
  - b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient;
  - c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässer-eigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.
- (6) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Bei hintereinanderliegenden Grundstücken endet die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage an der Grenze des ersten der Einrichtung zugewandeten Grundstückes, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke angeschlossen sind.
- (7) Der Anschlusskanal ist die Verbindung zwischen dem Hauptsammler und der Grundstücksgrenze. Die Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück und der Kontrollschacht sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalien-schlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gehören nicht zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, vom Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, soweit dieses dem Zweckverband wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstückes (z. B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

### § 4

#### Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die bestehende öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Ansonsten besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen.

wasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- (6) Unbebaute Grundstücksflächen in Bebauungsplangebieten bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind ebenfalls mit einem Kontrollschacht zu versehen.

### § 5

#### Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzer des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

### § 6

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist beim Zweckverband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Anlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### § 7

#### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses

an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer formlos schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Zweckverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

### § 8

#### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu der der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn

die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
  - b. Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb
  - d. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen sowie befestigte Flächen auf dem Grundstück
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandene Baubestand.
  - e. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Kontrollschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
  - f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der

Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 9

### Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Indirekteinleiterverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrags nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Zweckverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Schmutzwasser dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden; Schmutzwasser

ist in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- (4) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie Salze, Carbide, die Acetylen bilden, toxische Stoffe.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitewerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 08.01.1987 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (6) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die folgenden Einleitewerte nicht überschreiten. Detaillierte Angaben enthält Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 2 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

- (8) Höhere Einleitewerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften von Schmutzwasser innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitewerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitewerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitewerte zu umgehen oder die Einleitewerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind

geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

#### **§ 10 Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Anschlusskanal geht von dem Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Kontrollschacht auf dem Grundstück unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen, sonst in einer geeigneten Form innerhalb des Gebäudes unterzubringen.
- (4) Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Der Anschlusskanal ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- (6) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

#### **§ 11**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten von Schmutzwasser in den Kanalananschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes diese auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 12****Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

**§ 13****Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

**§ 14****Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind unmittelbar an der Grundstücksgrenze (Ende der öffentlichen Anlage) so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 entsprechend.

**§ 15****Einbringungsverbote in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgrube**

In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 9 Abs. 3 und 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

**§ 16****Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Zweckverband entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder einem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalien Schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem Beauftragten des Zweckverbandes die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b. Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlamm sind.

**§ 17****Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

Die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

**§ 18****Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat bei Betriebsstörungen oder Mängeln am Anschlusskanal dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung

unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

### § 19 Altanlagen

- (1) Altanlagen, die vor Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die dem Zweckverband durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:
- a. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

- b. Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c. Behinderung des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei einer dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  2. § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  3. der nach § 7 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt;
  4. §§ 9 oder 15 Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  5. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  6. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  7. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  8. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubentleerung unterlässt;
  9. § 18 seine Anzeigungspflichten nicht erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 22 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

- (2) Kostenerstattungen für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten für die Unterhaltung der Verlängerung des Anschlusskanals bis zum Kontrollschacht sowie des Kontrollschachtes selbst werden nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.

### § 23 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monaten nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### § 24 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 17.11.2004

Beeskow, 17.11.2004

Taschenberger  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

### Anlage I zur Abwasserbeseitigungssatzung (§ 9 Abs. 6)

Schmutzwasser mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen

- (1) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischen Belastungen gehören:
- Abwässer aus der chemischen bzw. pharmazeutischen Produktion,
  - Abwässer aus metallverarbeitender Produktion ( z.B. Galvanikabwässer ),
  - Abwässer aus agrochemischen Zentren der Landwirtschaft,
  - Deponiesickerwässer,
  - alle weiteren Abwässer, in denen folgende Inhaltsstoffe enthalten sind:
    - . toxische Schwermetalle bzw. ihre Verbindungen ( z.B. Pb, Cd, Hg, Ba, Zn, Ni, Mo, Cr),
    - . chlorierte aliphatische Kohlenwasserstoffe ( z.B. Chloroform, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlorbromethan, Tetrachlorethan),
    - . chlorierte alizyklische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCH),
    - . chlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCB, DDE, DDD, DDT, PCB),
    - . Phenole,
    - . polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Benzpyren),
    - . stickstofforganische Verbindungen (z.B. Triazine),
    - . quaternäre Ammoniumverbindungen,
    - . Cyanide,
    - . Nitrate.
- (2) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung gehören insbesondere:
- Abwässer aus fleischverarbeitenden Betrieben,
  - Abwässer aus Krankenhäusern,
  - Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben (Tierhaltung, Produktion organischer Düngestoffe, Silosickersäfte),
  - Abwässer aus Tierverwertungsbetrieben.

**Anlage 2** zur Abwasserbeseitigungssatzung (§ 9 Abs. 7)**Maximalwerte** für Schmutzwassereinleitungen

- (1) Für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte	Norm
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C4
pH-Wert	6,5 - 9,5	DIN 38 404 C5
absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H9
abfiltrierbare Stoffe BSB 5, Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	500 mg/l	DIN 38 409 H2
Ammonium-N	1000 mg/l	DIN 38 409 H41
Stickstoff gesamt	30 mg/l	DIN 38 406 E5 od. E23
Phosphor gesamt	50 mg/l	DIN 38 409 H27
Chlorid	10 mg/l	DIN 38 406 E22 od. DIN 38 405 D11
Sulfat	400 mg/l	DIN 38 405 D20
Sulfid	300 mg/l	DIN 38 405 D20
Arsen (Kontrolle m. Hydridsystem)	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
Blei	0,05 mg/l	DIN 38 405 D18 od. VdI 2268 Bl. 4
Cadmium	0,3 mg/l	DIN 38 406 E6 od. E22
Chrom gesamt	0,1 mg/l	DIN 38 406 E19 od. E22
Kupfer	0,3 mg/l	DIN 38 406 E10 od. E22
Nickel	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 od. E22
Quecksilber (Kontrolle mit Hydris)	0,3 mg/l	DIN 38 406 E11 od. E22
Zink	0,008 mg/l	DIN 38 406 E12 od. EN 1463
AOX	0,1 mg/l	DIN 38 406 E8 od. E22
(LHKW Summe)	0,5 mg/l	DIN 38 408 H14
Phenolindex ohne dest.	0,25 mg/l	DIN 38 407 F5
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	1,0 mg/l	DIN 38 409 H16
Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u. a.) MKW	25 mg/l	DIN 38 409 H17
Tenside	10 mg/l	DIN 38 409 H18
	10 mg/l	DIN 38 409 H23

Die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheitsparameter erfolgt nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen.

- (2) Werden von der Oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.
- (3) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.11.2004 ausgefertigten Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beekow, 17.11.2004

Ort, Datum

Dienstsiegel

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

4. Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung
---

**Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung  
des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Beeskow und Umland**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geänd. durch Art. 19 Nr. 5 d. Haushaltsstrukturgesetzes 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90); § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (vgl. GVBl. I. S. 194); Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231); Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1850); Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geänd. durch das 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432); Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in Ihrer Sitzung am **17.11.2004 die Neufassung der Satzung beschlossen:**

**Inhaltsverzeichnis:****Abschnitt I Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II Beiträge**

§ 2 Grundsätze der Beitragserhebung  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab  
§ 5 Beitragssatz  
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 7 Beitragspflichtiger  
§ 8 Vorausleistung  
§ 9 Fälligkeit  
§ 10 Ablösung durch Vertrag

**Abschnitt III zentrale Schmutzwassergebühren**

§ 11 Gegenstand der Gebührenpflicht  
§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 13 Gebührenmaßstäbe  
§ 14 Gebührensätze der zentralen Schmutzwassergebühren  
§ 15 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung  
§ 16 Fälligkeit  
§ 17 Gebührenschuldner

**Abschnitt IV dezentrale Schmutzwassergebühren**

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 19 Gebührenmaßstäbe  
§ 20 Höhe der dezentralen Schmutzwassergebühren  
§ 21 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit  
§ 22 Gebührenpflichtige

**Abschnitt V Kostenerstattungen**

§ 23 Kostenerstattungsanspruch

**Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften**

§ 24 Auskunftspflicht  
§ 25 Anzeigepflicht  
§ 26 Datenschutzklausel  
§ 27 Ordnungswidrigkeiten  
§ 28 Inkrafttreten

**Abschnitt I Allgemeines**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im folgenden Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.11.2004
- eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie

- eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlamms aus Kleinkläranlagen (dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe der Satzung als öffentliche Last:
- a) **Beiträge** (Anschlussbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder Anlagenteile (Kostenspaltung), einschließlich der Kosten für den Anschlusskanal.
  - b) **Schmutzwassergebühren** (Mengen- und Grundgebühr) für die Einleitung und die Behandlung von Schmutzwasser in der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und für die Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen.
  - c) **Kostenerstattungen** für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung der Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht und des Kontrollschachtes selbst.
- (3) Der Zweckverband erhebt die **Abwasserabgabe** (Kleineinleiterpauschale) gemäß dem Abwasserabgabengesetz als Kostenerstattung.

## Abschnitt II

### Beiträge

#### § 2

#### Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Anschlussbeitrag dient auch zur Deckung der Kosten des Anschlusskanals (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

#### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der

Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,

- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.

#### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der nach a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche.
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder

die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen.

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstücks nicht übersteigen.

- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 100 %,  
 b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 160 %,  
 c) für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60 %.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die oberirdisch über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (3) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht.  
 aa) die darin festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,  
 bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist,

in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,

- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,  
 dd) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,  
 ee) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach aa), die Gebäudehöhe nach bb) oder die Baumassenzahl nach cc) überschritten wird,  
 b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,  
 aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,  
 bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,  
 c) soweit kein Bebauungsplan besteht,  
 aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,  
 bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,  
 cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,  
 dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,  
 d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, oder die

außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss,

- (5) Der anteilige Beitrag mit einem Vomhundertsatz beträgt für Erneuerungen von Anlagenteile pauschal für das Klärwerk 30 %, für das Kanalnetz 60% und für die betroffene Anschlussleitung 10% des nach § 5 genannten Beitragssatzes.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß der Nutzung enthält.

#### § 5

##### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung bzw. Anschaffung beträgt 2,56 EUR pro Quadratmeter der gem. § 4 ermittelten beitragspflichtigen Fläche.

#### § 6

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Für bereits angeschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

#### § 7

##### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 8

##### Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 7 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem entgeltigen Beitragsschuldner verrechnet.
- (2) Die Vorausleistung kann bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

#### § 9

##### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### § 10

##### Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### Abschnitt III Zentrale Schmutzwassergebühren

#### § 11

##### Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird eine Schmutzwassergebühr für diejenigen Grundstücke erhoben, die an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind

oder in diese entwässern. Kommunale Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

### § 12

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

### § 13

#### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die zentrale Schmutzwassergebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage unmittelbar oder mittelbar gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (3) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Menge gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die ebenfalls durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler zu messen ist,
- (4) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis kann nur mittels eines durch den Zweckverband verplombten Wasserzählers erfolgen.

### § 14

#### Gebührensätze der zentralen Schmutzwassergebühren

- (1) Die Mengengebühr für die Einleitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt für jeden Kubikmeter (1.000 Liter) 2,54 EUR.
- (2) Die Grundgebühr wird je vorhandenen Trinkwasserzähler berechnet und beträgt bei der Entsorgung durch die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Zählernennleistung (Qn)

Qn	2,5	6,0	10	ab 15
EUR/Tag	0,20	0,34	0,50	1,67

- (3) Soweit ausnahmsweise Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Gebühr für die Einleitung und Behandlung 1,50 EUR pro m<sup>3</sup>.
- (4) Für Einleitmengen mit größer 9.000 m<sup>3</sup> pro Zähler und Monat beträgt die Mengengebühr für jeden Kubikmeter 1,08 EUR.

### § 15

#### Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband bei Abwassergrößleinleitern monatliche Abrechnungen vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermengemesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

### § 16

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Viertel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen

Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Anschlussnehmer. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 17

#### Gebührenschnuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Wenn für das Grundstück ein Nutzungsrecht besteht, so ist der Nutzer gebührenpflichtig. Nutzer i. S. dieser Vorschrift sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an den Zweckverband oder dessen Beauftragten entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

#### Abschnitt IV Dezentrale Schmutzwassergebühren

### § 18

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

### § 19

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die dezentrale Schmutzwassergebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (1.000 Liter) Abwasser bzw. ein Kubikmeter (1.000 Liter) Klärschlamm.
- (3) Die Menge des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird bei der Abfuhr durch den Zweckverband oder den von ihm Beauftragten gemessen.
- (4) Als Menge des Abwassers aus abflusslosen Gruben gilt :
  - a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge sowie
  - c) jede sonstige Mehreinleitung.

§ 13 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

### § 20

#### Höhe der dezentralen Schmutzwassergebühren

- (1) Die Grundgebühr wird je vorhandenen Wasserzähler berechnet und ist gleich der 0,3 – fachen Grundgebühr nach §14 Abs. 2.
- (2) Die Mengengebühr (Einleit- und Transportgebühr) beträgt für Abwasser aus abflusslosen Gruben 5,65 EUR pro m<sup>3</sup>.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 11,13 EUR pro m<sup>3</sup> (Einleit- und Transportgebühr).
- (4) Der Abgabensatz für die Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (Kleininleiterpauschale) wird an den betroffenen Grundstückseigentümer durchgereicht. Sie beträgt ab dem 01.01.1997 (70,00 DM) 35,79 EUR pro Schadeinheit. Die jährliche Berechnung erfolgt zum 30.06. des lfd. Jahres. Jede Person wird dabei per Gesetz mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.

### § 21

#### Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

Es gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

### § 22

#### Gebührenschnuldner

§ 17 gilt entsprechend

**Abschnitt V Kostenerstattungen****§ 23****Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Wird die Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht sowie der Kontrollschacht selbst hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten, so sind die Kosten für diese Maßnahmen dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Kontrollschacht (Druckentwässerung inkl. Pumpe) | 460,16 EUR, |
| b) lfd. Meter Leitung/Kanal                        | 30,68 EUR,  |
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn die Verlängerung des Anschlusskanals auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht und der Kontrollschacht selbst betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt sind.
- (3) §§ 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften****§ 24****Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem Beauftragten des Zweckverbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

**§ 25****Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 26****Datenschutzklausel**

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung der Erhebung der Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Zweckverband zulässig.

**§ 27****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 24 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 24 verhindert, dass der Zweckverband oder dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - entgegen § 25 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - entgegen § 25 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - entgegen § 25 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 28****Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 17.11.2004

Beeskow, 17.11.2004

Taschenberger  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 17.11.2004 ausgefertigten Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beekow, 17.11.2004

Ort, Datum

Dienstsiegel

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

**II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

**1.) 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung**

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche  
Schmutzwasseranlage  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“  
- Fäkaliengebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2003 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 06.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1 - Änderung der Fäkaliengebührensatzung**

Der § 3 Abs. 7 lit. b) der Fäkaliengebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 25.10.2004 (ABl. Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 08.11.2004, S. 37 und ABl. Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 31 vom 28.10.2004, S. 39) wird wie folgt neu gefaßt:

„je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen 25,70 €.“

**§ Art. 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, 08.12.2004

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

**2.) 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung**

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die öffentliche Wasserversorgung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
"Scharmützelsee-Storkow/Mark"  
- Wassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. vom 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" auf ihrer Sitzung vom 06.12.2004 die folgende Satzung beschlossen.

#### Art. 1 - Änderung der Wassergebührensatzung

1. Der § 3 Abs. 1 der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" vom 25.10.2004 (ABl. Landkreis Oder-Spree Nr. 9 vom 08.11.2004, S. 20 und ABl. Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 31 vom 28.10.2004, S. 10) wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr (Nr. 1) und als Grundgebühr nach Nr. 2 erhoben.

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt 1,20 €/m<sup>3</sup>.
2. Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

Zählernennleistung Qn	Grundgebühr in €/Tag
Bis 2,5	0,17
6	0,41
10	0,68
15	1,02
25	1,70
40	2,72
60	4,08
100	6,80
150	10,20

“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
  2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,

3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählereinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,

4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

5. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

#### § Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

3.) Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung

**Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" – Schmutzwasserentsorgungssatzung –**

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch Art. 19 Siebtes Euro- Einführungs-gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 06.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

**Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen
- § 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Indirekteinleiterkataster

- § 12 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 13 Haftung
- § 14 Sicherung gegen Rückstau
- § 15 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 16 Altanlagen
- § 17 Sondervereinbarungen
- § 18 Beiträge und Gebühren
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

**§ 1. Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee - Storkow/Mark", nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, betreibt die schadlose Beseitigung und Behandlung von Schmutzwasser in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung. Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser in dafür vorgesehene Räume.
- (2) Die zentrale Schmutzwasserentsorgung und die in der Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes geregelte Fäkalienentsorgung sind rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2. Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).
- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen

Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören unabhängig vom Eigentum des Zweckverbandes alle von diesem selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser, dem Einleiten des gereinigten Schmutzwassers und dem Entwässern, Behandeln und der Unterbringung von nicht separierbarem Klärschlamm dienen. Des Weiteren gehören zur öffentlichen Anlage auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der ersten Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist.
- (5) Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Pumpwerke. Sie dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist; bei Sonderentwässerungsverfahren (Druck-, Vakuumsystem) bis einschließlich der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlage ist das Kanalisationsnetz auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, welches dem Sammeln und dem Ableiten des Schmutzwassers dient, bis zum Beginn der öffentlichen Einrichtung.
- (8) Ein Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

### § 3. Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die Grundstücke an eine Straße grenzen, in der betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Kanäle verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen wenn der Anschluss aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit leistet.

### § 4. Benutzungsrecht. Einleitungsbedingungen

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer und jeder, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Mieter, Pächter) oder das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Anlage zuführt, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - d) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten oder die Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser überschritten werden.
- (3) Schmutzwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn es Stoffe enthält, welche die Kanalisation bzw. Pumpstation verstopfen können, feuergefährlich, radioaktiv oder giftig sind oder giftige, übel riechende oder explosive Gase und Dämpfe bilden oder welche die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angreifen oder biologische Funktionen schädigen können. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Schutt, Asche, Glas, Abfall, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien u. a. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen derartige Stoffe nicht eingeleitet werden),
  - b) Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen, Teer, Bitumen- oder Teeremulsionen, flüssige Ab-

fälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat u. a. Baustoffe,

- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickerstoff, Blut aus Schlachtungen,
- d) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Diesel, tierische und pflanzliche Fette und Öle,
- e) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwassersäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; stark toxische Stoffe,
- f) Grund-, Drain- und Quellwasser, natürlich gesammeltes Oberflächenwasser (Siefen, Bäche etc.).

Dazu zählt auch Abwasser/Schmutzwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben und nicht vorbehandeltes Schmutzwasser aus Betrieben und Einrichtungen, welches die Werte gemäß Anlage 1 überschreitet.

- (4) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Werte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO<sub>4</sub>. Können die in dieser Satzung vorgeschriebenen Werte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z.B. Kreisläufe/Kreiszu-führung) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden.
- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Die Abscheider haben in ihrer Wirksamkeit dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Störungen sind auszuschließen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.
- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Ver-

pflichteten ergäbe und Gründe des Wohles der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- (9) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß der Abs. 1 bis 6 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.

#### § 5. Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte gem. § 3 ist vorbehaltlich der Einschränkungen oder des Ausschlusses in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (3) Wird die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück nach Aufforderung durch den Zweckverband binnen zwei Monaten an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen. Eine Abnahme nach § 10 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (4) Der Anschlusszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### § 6. Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer des Grundstücks oder einer Wohnung im Rahmen des Benutzungsrechts verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) In dem gesamten Verbandsgebiet ist das Schmutzwasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (3) Der Benutzungszwang besteht nicht, wenn und soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

#### § 7. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist.

- (2) Vom Benutzungszwang kann auch jeder Nutzer des Grundstücks nach § 4 Abs. 1 der Satzung befreit werden.

#### **§ 8. Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag können mehrere Kanäle verlegt werden. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Anlagenteile bestimmt der Zweckverband. Sie werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (3) Bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren gemäß § 2 Abs. 7 (Druck- oder Vakuumsystem) wird die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der Grundstückspumpstation oder des Vakuumübergabeschachtes durch den Zweckverband unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Grundstückseigentümers bestimmt. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb und Instandhaltung auf seinem Grundstück zu dulden. Die Einrichtungen und Leitungen werden ohne besonderen Widmungsakt Teil der öffentlichen Einrichtung. Sie dürfen nicht überbaut werden. In Ausnahmefällen hat der Grundstückseigentümer den erforderlichen Stromanschluss für den Betrieb der Hebeanlage bzw. des Vakuumübergabeschachtes und der Steuer- sowie Überwachungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird dem Grundstückseigentümer eine Vergütung entsprechend der in die öffentliche Anlage eingeleiteten Abwassermenge in Abhängigkeit von der Pumpenleistung gewährt.
- (4) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (5) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten sowie zu ändern ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn der Zweckverband eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließen-

den Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (7) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (9) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum letzten Kontrollschacht (einschließlich) an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Grundstückseigentümer diese Arbeiten auf seinem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze durch.
- (11) Für Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung auf dem anzuschließenden Grundstück gilt: Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes ohne Anspruch einer Kostenerstattung freizulegen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist zur Nachprüfung dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

#### **§ 9. Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, binnen zwei Monaten ab dem Anschlussstag an die öffentliche Anlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen (Grundstückskläreinrichtun-

gen). Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (2) Der Zweckverband behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen nach Absatz 1 vor.

#### § 10. Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage muss vom Zweckverband abgenommen werden. Die Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage ist erst nach förmlicher Abnahme durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 11. Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem Zweckverband bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeichnen. Auf Anforderungen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer Auskünfte z.B. über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, über die Mengen und Beschaffenheit der verwendeten Materialien und der hergestellten Produktgruppen oder erbrachten Dienstleistungen sowie den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Schmutzwasser zu erteilen. Zu diesem Zweck ist der vom Zweckverband vorgegebene Erhebungsbogen vom Grundstückseigentümer auszufüllen und dem Zweckverband zu übergeben.
- (3) Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung, welche vom Grundstückseigentümer zu veranlassen ist, mindestens einmal pro Jahr.
- (4) Die Messergebnisse sind dem Zweckverband jeweils unverzüglich mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen vom Grundstückseigentümer betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen;

auf Verlangen ist dem Zweckverband jederzeit Einsicht zu gewähren.

- (5) § 12 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

#### § 12. Anzeige- und Auskunftspflicht. Zutritt, Überwachung

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal dem Zweckverband gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserkanälen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
  - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

#### § 13. Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Schmutzwasserentsorgungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Schmutzwasserentsorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden. Ferner

hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

- (5) Wer unbefugt die Schmutzwasserentsorgungsanlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (6) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (7) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (8) Im Umfang seiner Haftung hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

#### § 14. Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Schmutzwasserentsorgungsanlage zu leiten.

#### § 15. Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Zweckverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagen zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Zweckverband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichende bemessene Pumpenanlage

sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Zweckverband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Zweckverband bereitgestellt.
- (3) Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der Abwasserentsorgungsanlage.
- (4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Zweckverband den Anschluss von 2 Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche des betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- (5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

#### § 16. Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor Anschluss an die Schmutzwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 17. Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Zweckverbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

#### § 18. Beiträge und Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

### § 19. Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

### § 20. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 Stoffe oder Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist, oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß Anlage 1 überschreitet;
  - b) entgegen § 4 Abs. 4 Abwasser verdünnt oder vermischt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 6 den für sein Grundstück erforderlichen Abscheider nicht betreibt oder das Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder das Abscheidegut an anderer Stelle dem Schmutzwassernetz zuführt,;
  - d) entgegen § 5 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
  - e) entgegen § 6 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet und dem Zweckverband überläßt;
  - f) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb oder deren Instandhaltung auf seinem Grundstück duldet;
  - g) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 zur Förderung von Schmutzwasser dienende Einrichtungen überbaut;
  - h) entgegen § 8 Abs. 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält oder ändert;
  - i) entgegen § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mit einer Grundstückskläranlage versieht;
  - j) entgegen § 8 Abs. 11 Rohrgräben vor der Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt, festgestellte Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, die Beseitigung nicht zur Nachprüfung anzeigt oder Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt;
  - k) entgegen § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;

- l) entgegen § 10 Abs. 2 nicht nachweist, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann;
- m) entgegen § 10 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt;
- n) entgegen § 11 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- o) entgegen § 11 Abs. 3 die Beprobung nicht mindestens einmal pro Jahr veranlasst,
- p) entgegen § 11 Abs. 4 Messergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt, das Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder in dieses dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Einsicht gewährt oder
- q) seiner Anzeige-, Auskunfts- oder Benachrichtigungspflicht gemäß § 12 – ggf. in Verbindung mit § 11 Abs. 5 – nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- r) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Druckleitungen oder Pumpanlagen überbaut oder
- s) entgegen § 16 Abs. 1 Altanlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht regelgerecht herrichtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. lit. a) bis c) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, in den Fällen des Abs. 1 lit. d), e) sowie h) und i) mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

### § 21. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zu § 4 der Schmutzwasserentsorgungssatzung**

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

	Grenzwert	Untersuchungsmethode
1. Allgemeine Parameter a) Temperatur b) pH-Wert c) absetzbare Stoffe  Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	35 °C 6,5-10,0 nicht begrenzt	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abscheidbar b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamt:	100 mg/l  250 mg/l	DIN 38409 Teil 19  DIN 38409 Teil 17
3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1 -6 beachten) b) gesamt c) Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist, gesamt:	50 mg/l  100 mg/l  20 mg/l	DIN 38409 Teil 19  DIN 38409 Teil 18  DIN 38409 Teil 18
4. Halogenisierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	1 mg/l  0,5 mg/l	
5. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		DIN 38412 Teil 25
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb) Arsen (As) Barium (Ba) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Chrom-VI (Cr) Cobalt (Co) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Selen (Se) Silber (Ag) Quecksilber (Hg) Zinn (Sn) Zink (Zn)	0,5 mg/l 0,5 mg/l 5 mg/l 1 mg/l 0,5 mg/l 1 mg/l 0,2 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 0,1 mg/l 5 mg/l 5 mg/l	

Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
7. Anorganische Stoffe (gelöst) a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N) b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N O <sub>2</sub> -N) c) Cyanid, gesamt (CN) d) Cyanid, leicht freisetzbar e) Sulfat (SO <sub>4</sub> ) f) Sulfid g) Fluorid (F)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l < 5000 EW 10 mg/l 20 mg/l 1 mg/l 600 mg/l 2 mg/l 50 mg/l	
h) Phosphatverbindungen	50 mg/l	
8. Weitere organische Stoffe a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) b) Farbstoffe	100 mg/l  Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	
9. Spontane Sauerstoffzehrung Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l	

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz , 08.12.2004

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

4.) <b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung</b>
---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow / Mark"  
– Schmutzwassergebührensatzung –**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. vom 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 06.12.2004 die folgende Satzung beschlossen.

**Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühr
- § 3 Berechnung und Höhe der Grundgebühr
- § 4 Berechnung und Höhe der Mengengebühr
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 7 Gebührenpflichtiger
- § 8 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1. Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee - Storkow/Mark", nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Schmutzwasserentsorgungsanlage) für den Bereich seiner Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentwässerungssatzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Städtische und Gemeindegrundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

**§ 2. Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

**§ 3. Berechnung und Höhe der Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Sie wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler und beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranschluss

bei einer Zählernenn- leistung Qn bis 2,5	Grundgebühr in DM/Tag bis zum 17.04.1997		Grundgebühr in DM/Tag ab 18.04.1997		Grundgebühr in €/Tag ab 01.01.2002
	0,41	= 0,21 €	0,82	= 0,42 €	0,42
6	0,55	= 0,28 €	1,97	= 1,01 €	1,01
10	0,60	= 0,31 €	3,28	= 1,68 €	1,68
15	0,65	= 0,33 €	4,92	= 2,52 €	2,52
25	0,70	= 0,36 €	8,19	= 4,19 €	
40	0,82	= 0,42 €	13,12	= 6,71 €	
60	1,00	= 0,51 €	19,68	= 10,06 €	
100	1,41	= 0,72 €	32,80	= 16,77 €	
150	1,90	= 0,97 €	49,21	= 25,16 €	

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit einer Nennleistung  $Q_n=2,5$  angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes und dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

#### § 4. Berechnung und Höhe der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6
- bei öffentlicher Wasserversorgung die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - bei nichtöffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen die diesen entnommenen Wassermengen, wenn sie nach Gebrauch in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden,
  - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es nach Gebrauch in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Die Wassermenge nach den Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom Zweckverband anerkannten Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.
- (3) Die so errechnete Schmutzwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt wurde.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Großvieh eine Wassermenge von  $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Absatz 3 und 4 sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt.
- (7) Die Mengengebühr beträgt

Vom	01.01.1996	bis	01.06.2001	6,00 DM/m <sup>3</sup>	= 3,07 €/m <sup>3</sup>
Vom	02.06.2001	bis	31.12.2001	8,25 DM/m <sup>3</sup>	= 4,22 €/m <sup>3</sup>
Vom	01.01.2002	bis	30.05.2002		4,22 €/m <sup>3</sup>
Vom	31.05.2002	bis	31.12.2003		4,81 €/m <sup>3</sup>
Seit	01.01.2004				4,71 €/m <sup>3</sup>

### § 5. Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	mg/l O <sub>2</sub>
BSB <sub>5</sub>	(mg/l O <sub>2</sub> )
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — Rahmen-Abwasser VwV — in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet.

Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O <sub>2</sub>
BSB <sub>5</sub>	350 mg/l O <sub>2</sub>
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Die Analysenergebnisse nach Abs. 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Abs. 2 geteilt, nach Maßgabe der in Abs. 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

die biologische Grundreinigung	f <sub>1</sub>
die Stickstoffelimination	f <sub>2</sub>
die Phosphorelimination	f <sub>3</sub>

2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Nach Maßgabe der Feststellungen nach Abs. 3 und der Analysenergebnisse nach Abs. 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = \frac{f_1 \times (\text{CSB} + \text{BSB}_5) + f_2 \times \text{Stickstoff-gesamt} + f_3 \times \text{Phosphor-gesamt}}{(700 + 350) \quad 65 \quad 15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor. Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 — vor der Rundung — erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrundegelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen. Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

### § 6. Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe bei Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen.
- (2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung — insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

### § 7. Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 8. Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Viertels der Vorjahres-

abrechnung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest.

- (6) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
- (7) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.

### § 9. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

### § 10. Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 11. Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### § 12. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
- d) entgegen § 10 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- e) entgegen § 10 Satz 2 oder 3 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

### § 13. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 12 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, 08.12.2004

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

5.) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
---

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ – Verwaltungsgebührensatzung –**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ auf ihrer Sitzung am 06.12.2004 folgende

### **Verwaltungsgebührensatzung**

beschlossen:

**Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung der Gebühren
- § 3 Gebührenbefreiung und -erleichterung
- § 4 Erhebung der Auslagen
- § 5 Kostengläubiger
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehen der Kostenpflicht
- § 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld
- § 9 Ermäßigung, Stundung, Erlass
- § 10 Gebührentarif
- § 11 Beitreibung
- § 12 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1. Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des Zweckverbandes von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des Zweckverbandes und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des Zweckverbandes, insbesondere den Einbau von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses und Gartenwasserzählerabnahme.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

**§ 2. Erhebung der Gebühren**

- (1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Gebühren der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei der Erhebung einer Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird, ansonsten ergibt er sich aus der Bestimmung absolut fester Sätze gemäß der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungsleistung ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Tariftabelle des § 10 dieser Satzung hinzuweisen.

**§ 3. Gebührenbefreiung und -erleichterung**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind persönlich befreit
  - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung des Zweckverbandes nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, sofern nicht bereits in Nr. 1 enthalten;
  - c) die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung des Zweckverbandes unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient und
  - d) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der vorgenannten juristischen Personen betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung über die Anerkennung im Sinne der Abgabenordnung) unaufgefordert nachzuweisen. In den Fällen der Nr. 1 und 2 gilt die persönliche Gebührenfreiheit der Gebietskörperschaften nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 BbgKAG.
- (2) Gebührenfrei sind aus sachlichen Gründen:
  - a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist und
  - b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des Zweckverbandes im Rahmen der Sprechzeiten des Zweckverbandes erteilt werden.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebühren-

pflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

- (4) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag hin abgesehen oder eine Gebühren- sowie Auslagenermäßigung gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

#### § 4. Erhebung der Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, sind dem Zweckverband zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als zu erstattende Auslagen gelten insbesondere:
- Zustell- und Portokosten;
  - im Einzelfall besonders hohe Kosten (über 10 EUR) für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und -mitteln;
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
  - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verbandsbeschäftigten zustehenden Reisekostenvergütungen;
  - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  - Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem Zweckverband berechnet werden;
  - Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

#### § 5. Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

#### § 6. Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

- der die besondere Leistung des Zweckverbandes selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat;
  - zu dessen Gunsten die besondere Leistung des Zweckverbandes vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
  - der die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
  - der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Im Falle eines Widerspruches ist derjenige Kostenschuldner, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 7. Entstehen der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den Zweckverband.

#### § 8. Fälligkeit und Entrichtung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden.
- (3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.

#### § 9. Ermäßigung, Stundung, Erlaß

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

## § 10. Gebührentarif

Lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Gebühren
1	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen/Stellungnahme des WAS je Stellungnahme ohne Vorortbesichtigung mit Vorortbesichtigung	26,00 € 48,50 €
2	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen je Stellungnahme	20,00 €
3	Stellungnahme zu Bauvorhaben von privaten Investoren für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
4	Standortberatung bzw. Trassenbegehung für jede angefangene halbe Stunde	14,00 €
5	Bearbeiten von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlage je Bearbeitung ohne Begutachtung vor Ort mit Begutachtung vor Ort	26,00 € 48,50 €
6	Genehmigungen zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage je Genehmigung	63,00 €
7	Erteilen einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung je Vorgang	38,00 €
8	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung zum Leitungsbestand) je Vorgang ohne örtliche Einweisung mit örtlicher Einweisung	38,00 € 60,50 €
9	Eintragung Leitungsbestand je Eintragung	14,00 €
10	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen pro Meter Leitung bzw. Straße	5,00 €
11	sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
13	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen je angefangene Seite	0,25 €
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
15	Einfache Zustimmung ohne Begutachtung für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
16	Alle anderen, zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen des Zweckverbandes, soweit dafür keine	

	andere Gebühr festzusetzen ist für jede angefangene halbe Stunde	13,00 €
17	Akteneinsicht bis 2 Stunden, pauschal	30,00 €
18	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je angefangene Seite im Format A4	5,20 €
19	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. je angefangene Seite im Format A4	8,50 €
20	Versendung von Verfahrensakten, pauschal	15,00 €
21	Versendung von Verfahrensakten an den Betroffenen im Bußgeldverfahren je Vorgang	15,00 €
22	Versendung von Verfahrensakten im Rahmen der Amtshilfe je Vorgang	15,00 €
23	Ablichtungen je Seite DIN A4	0,19 €
24	Ablichtungen je Seite DIN A3	0,20 €
25	Computerausdrucke je Seite DIN A4	0,25 €
26	Computerausdrucke je Seite DIN A3	0,27 €
27	Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A4	0,10 €
28	Plot vom Kartenwerk für die erste Seite DIN A3 für jeden weiteren Plot DIN A3	1,81 € 0,48 €
29	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Plot für die erste Seite DIN A2 für jeden weiteren Plot DIN A2 Kopien DIN A2-Rolle je Meter	3,62 € 0,98 € 4,12 €
30	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Plot für die erste Seite DIN A1 für jeden weiteren Plot DIN A1 Kopien DIN A1 – Rolle je Meter	7,25 € 1,96 € 4,12 €
31	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Plot für die erste Seite DIN A0 für jeden weiteren Plot DIN A0 Kopien DIN A0 – Rolle je Meter	14,39 € 3,88 € 6,46 €
32	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage je Abnahme	41,00 €
33	Abnahme der Wasserzähler für die Zurückhaltung von Wasser- mengen (Gartenzähler), der in Eigenversorgungsanlagen einge- bauten Wasserzähler sowie sonstiger Unterzähler je Abnahme	30,00 €
34	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage mit gleich- zeitiger Abnahme eines Wasserzählers für die Zurückhaltung von Wassermengen (Gartenzähler), der in Eigenversorgungs- anlagen eingebauten Wasserzähler sowie sonstiger Unterzähler je Vorgang	50,00 €
35	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden je Vorgang	192,00 €

36	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt je gefahrenen km zuzügl. je angefangene halbe Stunde	0,30 € 12,38 €
37	zeitweilige Stilllegung (max. 1 Jahr) des Hausanschlusses auf Antrag des Grundstückseigentümers je Vorgang	65,00 €
38	Öffnen des Grundstücksanschlusses nach Stilllegung je Vorgang	129,00 €
39	Abtrennung von Hausanschlussleitungen bis DN 50 (dauerhafte Trennung) je Vorgang	140,00 €
40	Abtrennung von Hausanschlussleitungen bis DN 50 (dauerhafte Trennung) je Vorgang	155,00 €
41	Absperren des Anschlusses (Versorgungseinstellung bzw. Versorgungsminimierung je Vorgang	60,00 €
42	Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach Versorgungs- einstellung je Vorgang	30,00 €
43	(unverzinsliche) Kautions für Ausleihe Standrohr	250,00 €
44	Gebühr für Ausleihe Standrohr pro Tag	0,77 €
45	Auf- und Abbau Standrohr jeweils	22,50 €
46	Einbau von Wasserzählern je Vorgang	28,00 €
47	Ausbau von Wasserzählern je Vorgang	28,00 €
48	Wechslung eines durch Frost oder andere äußere Einwirkungen geschädigten Wasserzählers je Vorgang	75,00 €
49	Ein- und Ausbau von Großwasserzählern jeweils	42,00 €

### § 11. Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

### § 12. Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden im übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung.

### § 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee- Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

## 6.) Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

### Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" - Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch Art. 19 Siebtes Euro- Einführungsgesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2331), dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung vom 06.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

#### Inhalt:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Anschlusszwang
§ 6	Befreiung vom Anschlusszwang
§ 7	Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 9	Art des Anschlusses
§ 10	Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
§ 11	Technische Anschlußbedingungen
§ 12	Wasserlieferung
§ 13	Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
§ 14	Wassermessung
§ 15	Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
§ 16	Abmeldung des Wasserbezuges
§ 17	Einstellung der Wasserlieferung
§ 18	Haftung
§ 19	Private Anschlußleitungen
§ 20	Beiträge und Gebühren
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Inkrafttreten

#### § 1. Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, im folgenden Zweckverband genannt, errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die

Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen. Er betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Wasserversorgungspflicht.

- (2) Der Zweckverband kann die Versorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen oder sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

#### § 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff)
- (2) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.
- (3) Die Anschlussleitung bildet die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Verbrauchsleitung des Grundstücks. Sie umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß Abs. 6.
- (4) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) im Grundstück des Anschlussnehmers. Dazu gehören auch Rückflußverhinderer sowie das 2. Ventil hinter dem Wasserzähler mit Entleerungsvorrichtung.
- (5) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung

verlegt ist, an der nächstgelegenen Grundstücksgrenze.

- (6) Wassermähleranlagen bestehen aus dem 1. Ventil vor dem Wassermähler, der Mählerverbindung einschließlich der Verschraubungen und dem Wassermähler.

### § 3. Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Anlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Darüber hinaus kann nach Maßgabe des Satzes 1 die Belieferung mit Trinkwasser jeder das Grundstück tatsächlich Nutzende verlangen.

### § 4. Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit leistet.

### § 5. Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die dauerhafte Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

### § 6. Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würden.

- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

### § 7. Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dieser Satzung sind verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zu decken.

### § 8. Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit, wenn und soweit diese Verpflichtung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würden.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

### § 9. Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des Zweckverbandes auf Kosten der Anschlußinhaber eingetragen werden.

### § 10. Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließt die Verbrauchsleitung an die Anschlussleitung nach erfolgtem Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit durch das zugelassene Installationsunternehmen an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt

der Zweckverband; begründete Wünsche des Eigentümers können berücksichtigt werden.

- (3) Am Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück ist eine Hauptabsperrvorrichtung vorzusehen.
- (4) Die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage werden ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten hergestellt und unterhalten. Anschlussleitung, Wasserzähleranlage und Hauptabsperrvorrichtung bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage vornehmen oder von Dritten dulden. Sie müssen sie vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützen und zugänglich halten.
- (5) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab (am Ende der Anschlussleitung), mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Verbrauchsleitungen dürfen außer durch den Zweckverband nur durch einen Vertragsinstallateur (ein Verzeichnis dieser Installateure liegt beim Zweckverband vor) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, und den zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes ausgeführt und unterhalten werden. Der Zweckverband kann jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation verlangen und hat das Recht, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.
- (6) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der öffentlichen Versorgungsleitungen obliegen dem Zweckverband.
- (7) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Führung der Wasserleitungen und Armaturen ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (8) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (9) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bestehende Eigengewinnungsanlagen sind unverzüglich so herzurichten, dass Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

## § 11. Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, Wasserleitungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der bisherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 12. Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke der Benutzungsberechtigten nach § 3, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.
- (3) Der Zweckverband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet üblich sind.
- (4) Bei nicht kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Zweckverband den oder die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

## § 13. Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband festgelegt.
- (2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Zweckverband für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

## § 14. Wassermessung

- (1) Der Zweckverband stellt die auf den Grundstücken verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht

in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

- (2) Der Zweckverband stellt die Wasserzähleranlagen auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Eigentümers berücksichtigt werden.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchserfassung die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Verbrauchsleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage vorhanden ist.
- (5) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

#### § 15. Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen, Auskunftspflicht und Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung

nicht ausschließlich der Wasserversorgung dieses Grundstücks dient.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser bekannt zu geben.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
  - a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität)
 oder
  - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (9) Die in den Abs. 6 bis 8 genannten Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die das Grundstück tatsächlich Nutzenden i. S. d. § 3.

#### § 16. Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Zweckverband unter Angabe des Datums des Wechsels und des Wasserzählerstandes abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug aus anderen Gründen dauerhaft einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich rechtzeitig vor der Einstellung unter Angabe der Gründe dem Zweckverband mitzuteilen.

### § 17. Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband kann die Wasserlieferung für ein oder mehrere Grundstücke einstellen, wenn der Benutzungsberechtigte nach § 3 den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwenden,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der Zweckverband die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Die Wiederaufnahme der vom Zweckverband eingestellten Wasserversorgung erfolgt gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung des Zweckverbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

### § 18. Haftung

- (1) Kann der Zweckverband die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht durchführen, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person vorbehaltlich des Absatz 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage des Anschlussnehmers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benut-

zungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

Der § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet dem Zweckverband gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung. Der Anschlußnehmer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet auch für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (4) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.
- (5) Die Regelung des Abs. 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM für die Zeit bis zum 31.12.2001 und unter 20,00 € ab dem 01.01.2002.

- (7) Ist der Benutzungsberechtigte nach § 3 berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (8) Leitet der Benutzungsberechtigte nach § 3 das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 4 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (9) Der Benutzungsberechtigte nach § 3 hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (10) Schadensersatzansprüche der in diesem Paragraphen bezeichneten Art verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners erlangt hat bzw. die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

### § 19. Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung; so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

### § 20. Beiträge und Gebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen können Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen des Zweckverbandes erhoben werden.

### § 21. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
2. entgegen § 7 nicht den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt;
3. entgegen § 10 Abs. 1 die Verbrauchsleitung nicht durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten an die Anschlussleitung anschließen und in Betrieb setzen lässt oder sie ohne Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt;
4. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 3 Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Wasserzähleranlage vornimmt oder von Dritten duldet;
5. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 4 die Anschlussleitungen oder die Wasserzähleranlage nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt oder sie nicht zugänglich hält;
6. entgegen § 10 Abs. 5 die Auskunft über den Zustand der Wasserinstallation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;
7. entgegen § 10 Abs. 8 Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt;
8. entgegen § 10 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht;
9. entgegen § 10 Abs. 9 Satz 2 und 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind;
10. entgegen § 12 Abs. 1 Wasser ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes an Dritte weiterleitet;
11. entgegen § 13 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes oder nicht an vom Zweckverband festgelegten Entnahmestellen entnimmt;
12. entgegen § 15 Abs. 1 das Anbringen und Verlegen von Leitungen nicht duldet;
13. entgegen § 15 Abs. 6 und 9 den Beauftragten des Zweckverbandes zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum Ablesen der Wasserzähler nicht ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen gewährt;
14. entgegen § 15 Abs. 7 und 9 für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs oder die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt;

15. entgegen § 15 Abs. 8 und 9 den Zweckverband nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn
- die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können oder
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen;
16. eine Meldung nach § 16 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
17. entgegen § 16 Abs. 2 die Einstellung des Wasserbezugs nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 14 mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

### § 22. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 08.12.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 21 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee- Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, 08.12.2004

(Dienstsiegel)

Carsten Krappmann  
Verbandsvorsteher

### III.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderaue“

#### 1.) Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2003

#### Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2003

Gemäß § 27 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Jahresabschluss für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Jahresabschluss 2003 für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung in Form des Prüfberichtes der Prüfungsgesellschaft Wisbert & Partner GbR kann vom 03.01.2005 bis 07.01.2005 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 13.12.2004

Werner  
Verbandsvorsteher

2.) Beschlüsse der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004

**1. Beschluss 1/26 der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Vorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

**Betriebszweig Trinkwasser**

Der Jahresgewinn 2003 in Höhe von 534.749,20 EUR wird zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Theuer	Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

**2. Beschluss 2/26 der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004**

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 wird in seiner testierten Form gem. Anlage 1/2 festgestellt. Dem Vorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

**Betriebszweig Abwasser**

Der Jahresverlust 2003 in Höhe von 534.031,82 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Umlage wird nicht erhoben.

Theuer	Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

3.) 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue**

**- Gebührensatzung Abwasser (GSAw) -**

Aufgrund §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des

Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I vom 11.06.1997 S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung am 13.12.2004 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 4 - Grundgebühr - wird wie folgt neu gefasst:**

1. Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage entstehenden Kosten, werden Grundgebühren erhoben.
2. Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlagen aus der Wohnbebauung:  
ab 01.01.2005 8,00 €/Monat x Wohnungseinheit  
Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche.
3. Die Grundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten- und Bungalowgrundstücke, beträgt die Hälfte nach Absatz 2 und zwar:  
ab 01.01.2005 4,00 €/Monat x Wohnungseinheit
4. Für die gewerbliche Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der BSB<sub>5</sub> - Fracht erhoben:
  - a) für einen Einwohnerequivalent (EWG) werden 60 g BSB<sub>5</sub> pro Tag in Ansatz gebracht,
  - b) für eine Wohneinheit wird ein Faktor von 2,30 EWG angesetzt,  
60 g BSB<sub>5</sub> x 2,30 EWG = 138 g BSB<sub>5</sub> / pro Tag und WE
  - c) die jährliche BSB<sub>5</sub> - Fracht beträgt 50 kg BSB<sub>5</sub>/ WE
  - d) die für die Grundgebühr anzusetzende WE wird aus der eingeleiteten Wassermenge nach § 3 dieser Satzung, einer

BSB<sub>5</sub> - Belastung von 0,30 kg/ m<sup>3</sup> und der jährlichen Einleitungsfracht einer WE von 50 kg BSB<sub>5</sub> wie folgt ermittelt:

$\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg BSB}_5/\text{m}^3 = \text{Anzahl WE}$   
50 kg BSB<sub>5</sub>/ WE/ Jahr

e) Die Grundgebühr für gewerbliche Benutzung der einheitlichen zentralen Schmutzwasseranlage beträgt ab 01.01.2005 8,00 € pro Monat pro WE nach § 4 Absatz 4 lit d).

5. Gewerbe ohne einen eigenen Kanalanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt

#### Artikel 2

##### **§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 - Gebührensätze - werden wie folgt neu gefasst:**

1. Die Mengengebühr beträgt:
 

ab 01.01.2005	2,93 €/m <sup>3</sup> .
---------------	-------------------------
2. Für die Einleitung von Regenwasser werden ab 01.01.2005 folgende Gebühren erhoben:
 

ab 01.01.2002	0,79 €/m <sup>3</sup>	in das Trennsystem
ab 01.01.2005	2,93 €/m <sup>3</sup>	in das Mischsystem

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 13.12.2004

Rainer Werner (DS)  
Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2004 beschlossenen und am 13.12.2004 ausgefertigten 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 13.12.2004

(DS)

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

#### 4.) Wirtschaftsplan 2005 für den Betriebszweig Trinkwasser

##### **Beschluss 3B/26 der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004**

Im Wirtschaftsjahr 2005 ändert sich ab 01.01.2005 der Mengenpreis und der Grundpreis für den Betriebszweig Trinkwasser gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 3.1 B).

Mengenpreis: 1,18 EUR/m<sup>3</sup>  
Grundpreis:

Wohnbebauung: 6,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Gewerbe: nach Zählerleistung

Qn 2,5	6,00 EUR/Monat
Qn 6	14,40 EUR/Monat
Qn 10	24,00 EUR/Monat
Qn 15	36,00 EUR/Monat
Qn 25	60,00 EUR/Monat

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

##### **Beschluss 4B/26 der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004**

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 - Betriebszweig Trinkwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1B)
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2005 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer	Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue  
Am Kanal 5  
15890 Eisenhüttenstadt

##### **Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005**

##### **Geschäftsbereich Trinkwasser**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

Es betragen

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	4.537.683 Euro
die Aufwendungen	4.537.683 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

**1.2 im Vermögensplan**

die Einnahmen	2.059.812 Euro
die Ausgaben	2.059.812 Euro

Es wird festgesetzt

- 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 Euro
- 2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** 0 Euro
- 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite** 500.000 Euro
- 2.4 **die Verbandsumlage auf** 0 Euro

13.12.2004

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Werner  
Verbandsvorsteher

5.) Wirtschaftsplan 2005 für den Betriebszweig  
Abwasser

**Beschluss 5B/26 der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004**

Im Wirtschaftsjahr 2005 ändern sich ab 01.01.2005 die Gebühren für den Betriebszweig Abwasser gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 5.1B).

**Zentrale Entsorgung:**

Mengengebühr: 2,93 EUR/m<sup>3</sup>  
Grundgebühr: 8,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}}$

**Dezentrale Entsorgung:**

Mengengebühr: 4,85 EUR/m<sup>3</sup>

**Beschluss 6B/26 der 26. Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004**

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 6.1B)

2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2005 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Werner  
Verbandsvorsteher

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue  
Am Kanal 5  
15890 Eisenhüttenstadt

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005**

**Geschäftsbereich Abwasser**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt:

Es betragen

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	8.824.691 Euro
die Aufwendungen	8.824.691 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

**1.2 im Vermögensplan**

die Einnahmen	3.342.000 Euro
die Ausgaben	3.342.000 Euro

Es wird festgesetzt

- 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 Euro
- 2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** 0 Euro
- 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite** 500.000 Euro
- 2.4 **die Verbandsumlage auf** 0 Euro

13.12.2004

Theuer  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Werner  
Verbandsvorsteher

6.) Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
--

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2004 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

### Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

#### 1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

##### 1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2001	1,90 DM/m <sup>3</sup>
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2002 bis 31.03.2002	0,97 €/m <sup>3</sup>
Mengenpreis (netto) vom 01.04.2002 bis 31.12.2002	1,11 €/m <sup>3</sup>
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2003 bis 31.12.2004	1,33 €/m <sup>3</sup>
Mengenpreis (netto) ab 01.01.2005	1,18 €/m <sup>3</sup>

##### 1.2. Grundpreise

Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagegenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

##### 1.2.1. Grundpreise bis zum 31.03.2000

Der Verband erhebt Grundpreise in Abhängigkeit der installierten Wasserzähler:

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Preis (DM/Tag)
2,5	3 m <sup>3</sup> - 5 m <sup>3</sup>	0,12
6	7 m <sup>3</sup> - 10 m <sup>3</sup>	0,16
10	20 m <sup>3</sup>	0,25
15	50 mm - 150 mm	0,66
25	200 mm und größer	0,99

##### 1.2.2 Grundpreise ab dem 01.04.2000

##### 1.2.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

	bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	ab 01.01.2005
Grundpreis pro Monat	5,50 DM/WE	2,81 €/WE	6,00 €/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

**1.2.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke**

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

	bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	ab 01.01.2005
Grundpreis pro Monat	2,75 DM/WE	1,41 €/WE	3,00 €/WE

**1.2.2.3 Grundpreise für Gewerbe**

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises entsprechend dem Nenndurchfluss des Wasserzählers.

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Grundpreis pro Monat bis 31.12.2001	Grundpreis pro Monat vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2005
2,5	3 m <sup>3</sup> - 5 m <sup>3</sup>	5,50 DM	2,81 €	6,00 €
6	7 m <sup>3</sup> - 10 m <sup>3</sup>	13,20 DM	6,75 €	14,40 €
10	20 m <sup>3</sup>	22,00 DM	11,25 €	24,00 €
15	50 mm - 150 mm		33,00 DM	16,87 €
36,00 €				
25	200 mm und größer	55,00 DM	28,12 €	60,00 €

**1.3. Bereitstellungsentgelt**

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m <sup>3</sup> /h)	Preis pro Tag bis 31.12.2001	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	2,47 DM	1,26 €
über 100 - 150 mm	64	3,62 DM	1,85 €
über 150 - 200 mm	112	4,93 DM	2,52 €
über 200 - 300 mm	252	7,07 DM	3,61 €
über 300 mm	über 253	8,88 DM	4,54 €

**2. Nebenleistung****2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung****2.1.1. Preise bis 31.03.2002**

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses wird ein Pauschalpreis in Höhe von

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
1.500,00 DM	766,94 €

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
130,00 DM/m	66,47 €/m

berechnet.

**2.1.2. Preise ab 01.04.2002**

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

1.585,00 €

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

44,55 €/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

**2.2. Baukostenzuschuss****2.2.1. Preise bis 31.03.2002**

Der TAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller Baukostenzuschüsse als Beitrag zu den Erschließungskosten für Hauptleitungen, Druckerhöhungsstationen oder sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß § 9 AVB Wasser V. Diese betragen pauschaliert pro Meter Straßenfrontlänge

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
	bis 31.03.2002
60,00 DM/m	30,68 €/m

Dabei wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

**2.2.2. Preise ab 01.04.2002**

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

**2.3. Mahnverfahren**

1. Mahnung mit Sperrtermin	10,00 €
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz	
Sperrung des Hausanschlusses	siehe Punkt 2.4.

**2.4. Sperrung eines Hausanschlusses**

Pauschalpreis	60,00 €
---------------	---------

**2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses**

Wiederinbetriebnahme	60,00 €
----------------------	---------

**2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses**

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	41,81 €
--	---------

**2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses**

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	50,43 €
---	---------

**2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses**

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss	87,00 €
Kaution für Bauwasserzähler	125,00 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.  
Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

**2.9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**

Wechselpreis bis Qn 2,5	98,00 €
Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers grösser Qn 2,5	Kostenersatz

**2.10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung dem Eichgesetz entspricht.

**2.11. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil**

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zusetzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil	53,00 €
----------------------------	---------

**2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete**

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil	145,00 €
----------------------------	----------

Eisenhüttenstadt, den 13.12.2004

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

(DS)

7.) 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue**

**- Beitragssatzung (BS) -**

Aufgrund §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I vom 11.06.1997 S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 13.12.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 - Grundsatz - wird wie folgt neu gefasst:**

1. Der Verband erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG von der Allgemeinheit und anderweitig gedeckt ist. Die Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Anschlussbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten für einen Anschlusskanal erhoben. Weitere Anschlusskanäle, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, sind gem. § 7 kostenpflichtig.
3. Für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhebt der Verband keinen einmaligen Anschlussbeitrag. Ausgeschlossen

hierbei ist der Kostenaufwand für den Anschlusskanal gem. § 7.

**Artikel 2**

**§ 6 Abs. 2 Satz 3 - Beitragspflichtige - wird wie folgt neu gefasst:**

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

**Artikel 3**

**§ 7 - Kostenersatz - wird wie folgt geändert:**

- a) Im Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- b) Im Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
- c) Im Absatz 3 wird der Satz 2 gestrichen.

**Artikel 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 13.12.2004

Rainer Werner (DS)  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2004 beschlossenen und am 13.12.2004 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 13.12.04

(DS)

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

## 8.) Entwässerungssatzung

### Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV Oderaue

#### - Entwässerungssatzung (EntwS) -

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch Art. 19 Siebtes Euro- Einführungsgesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I vom 11.06.1997 S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue auf ihrer Sitzung am 13.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage
§ 4	Indirekteinleiter
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Begrenzung des Anschlussrechtes
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechtes
§ 8	Anschlusszwang
§ 9	Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12	Entwässerungsgenehmigung
§ 13	Erweiterter Entwässerungsantrag
§ 14	Einleitbedingungen
§ 15	Anschlusskanal
§ 16	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Sondervereinbarungen
§ 18	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 19	Abscheider
§ 20	Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht
§ 21	Sicherung gegen Rückstau
§ 22	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 23	Maßnahmen an den Abwasseranlagen
§ 24	Anzeigepflichten
§ 25	Altanlagen
§ 26	Haftung
§ 27	Zwangsmittel
§ 28	Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Beiträge und Gebühren

§ 30 Übergangsregelung

§ 31 Inkrafttreten

Anlage: Maximalwerte für Abwassereinleitungen

#### § 1

#### Allgemeines

- Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, nachfolgend als Verband bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage, bestehend aus den Teilen
  - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,  
weiterhin zählen dazu:
    - Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich, soweit diese Anlagen Teil der Mischkanalisation sind,
    - Niederschlagswasseranlagen im öffentlichen Bereich der Stadt Eisenhüttenstadt, soweit diese Anlagen Teil der verbandseigenen Trennkanalisation sind.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Mischverfahren und im Trennverfahren.
- Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- Art, Lage und Umfang der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
- Wird die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage oder Teile davon vom Misch- auf das Trennverfahren umgestellt, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser.

2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
3. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff)  
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
5. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
6. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage sind.
7. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.
8. Zu der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
  - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt, das Leitungsnetz für Schmutz- oder Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt;
  - b) Anschlussleitungen, Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
  - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Zweckverband bedient;
  - d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

### § 3

#### Einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage

Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) bei Niederschlagsentwässerungsleitungen in Misch- und Trennsystemen das Anschlussstück der Niederschlagsentwässerung an die Grundstücksleitung Schmutzwasser;
- f) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

## § 4

**Indirekteinleiter**

1. Der Verband führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Einleiter unverzüglich Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der "Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen" (Indirekteinleiterverordnung – IndV.) (GVBl. II Nr. 28 vom 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

## § 5

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 6

**Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.
2. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen

oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasser-beseitigungspflicht befreit ist.
4. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 7

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

1. Der Verband kann die Benutzung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
  - a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
  - c) die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
2. In den Schmutzwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

## § 8

**Anschlusszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder

der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf einen Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten.

#### § 9

##### **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 14 gilt, der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### § 10

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Bei der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage nach Maßgabe der Fäkalienentsorgung des Verbandes.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

#### § 11

##### **Beseitigung und Nutzung des Niederschlagswassers**

1. Niederschlagswasser soll vorrangig auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
2. Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Verbandes. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt für Grundstücke, auf dem Abwasser anfällt, z.B. für die Toilettenspülung und Waschmaschine, ist dem Verband vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.
3. Eine Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Der Verband kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht oder nicht ständig gewährleistet ist. Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung des Verbandes vorzunehmen und dies dem Verband schriftlich anzuzeigen.
4. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung des Verbandes diesem nachzuweisen.
5. Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage diese Menge nicht aufnehmen kann.
6. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder in den eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Die Einleitung dieser Wassermenge

in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue gebührens- und pflichtig.

7. Die Verantwortlichkeit und die Kosten für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installationen zur Messung der in den einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasserkanal gelangenden Abwassermengen für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

#### § 12

##### Entwässerungsgenehmigung

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag auf Formblatt "Antrag auf Abwasseranschluss" des Verbandes).
3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen.
5. Der Verband kann – abweichend von den Einleitbedingungen – die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der

Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

#### § 13

##### Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach § 12 mit folgenden Unterlagen zusammen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

#### § 14

##### Einleitbedingungen

1. Für die Benutzung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Absatz 5 bis 13 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverord-

nung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach der Anlage und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.
4. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
5. In die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
  - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  - b) das in der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - c) die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
  - e) giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
  - f) die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
  - g) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  - h) die Funktion der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- i) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- j) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- k) Inhalte von Chemietoiletten;

- l) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- m) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- n) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- o) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- p) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- q) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- r) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- s) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- t) Emulsionen von Mineralölprodukten;
- u) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in der Anlage genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, Ber. S. 1926) - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.
7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Verei-

nigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.

8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin, auszuführen.

9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall — nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 5.

10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

12. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 11 unzulässigerweise in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden an und in der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontroll- oder Revisionsschächten einbauen zu lassen.
13. Der Verband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Absätze 5 bis 11 verletzt;
  - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

#### § 15

#### Anschlusskanal

- Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Verband. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für weitere Schmutzwasseranschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.
- Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
- Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- Der Verband hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verbandes verändern oder verändern lassen.

#### § 16

##### Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986 nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. §§ 11 und 12 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 17

##### Sonderevereinbarungen

1. Ist der Eigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Beitragsatzung und der Gebührensatzung des Verbandes entsprechend. Abweichend davon kann in der Sonderevereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

#### § 18

##### Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den Regeln der Technik anzupassen.
2. Die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Der Verband kann verlangen, dass eine Person dem Verband schriftlich bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
6. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen.

Über die Eigenkontrolle ist eine Betriebstagebuch zu führen.

7. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

### § 19

#### Abscheider

1. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig.
2. Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
3. Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.
4. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre oder auf seine Kosten durchführen zu lassen.
5. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Verbandes entsteht.

### § 20

#### Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Insbesondere haben die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
  - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen);
  - b) Stoffe in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 14 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwasser-einleitungen) nicht entsprechen;
  - c) sich die der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten ändern;
  - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
3. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke jederzeit zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Duldungspflicht gilt auch für das Be- oder Überfahren des Grundstücks mit Entsorgungstechnik.
4. Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband.
5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

## § 21

**Sicherung gegen Rückstau**

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## § 22

**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

1. Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er in Anwendung des Abs. 2 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den jeweiligen Grundstücksanschluss erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
2. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der Verband. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die elektrische Versorgung wird durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten bereitgestellt.
3. Die Pumpenanlage sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
4. Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an eine Pumpenanlage bestimmen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die berechtigten Wünsche des

betroffenen Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

5. Bei zu geringer Tiefenlage des Freispiegelgefälle-/straßenkanals vor dem Grundstück kann der Verband, insbesondere bei komplexen Ortserschließungen, die Anordnung eines Pumpwerkes zur Grundstücksentwässerung im nichtöffentlichen Bereich bestimmen. Der Verband errichtet auf seine Kosten das Pumpwerk; Abs. 2 gilt entsprechend. Das vom Verband errichtete Pumpwerk wird dem Grundstückseigentümer nach Herstellung *kostenfrei übergeben. Betrieb, Unterhaltung und Wartung* obliegen dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Entwässerung tiefer gelegener Baulichkeiten, insbesondere Kellerräumen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ebenfalls nicht für Einzelanschlüsse von Grundstücken, insbesondere bei Lückenbebauung, Grundstücksteilung und nachträglichen Erweiterungen.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## § 23

**Maßnahmen an den Abwasseranlagen**

Einrichtungen der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

## § 24

**Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage, so hat der Verursacher den Verband hierüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

6. Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal dem Verband gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

#### § 25

##### **Altanlagen**

1. Anlagen, die vor Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können; der Vollzug ist dem Verband schriftlich anzuzeigen.
2. Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 26

##### **Haftung**

1. Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
2. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
4. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
5. Wer entgegen § 23 unbefugt die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
6. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband

durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

7. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

#### § 27

##### **Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 28

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 dem Verband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Verbandes hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung erteilt;
  - b) § 7 Abs. 2 Niederschlagswasser einleitet;
  - c) § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig anschließt oder entgegen Abs. 4 Satz 3 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
  - d) § 8 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - e) § 9 nicht alles bei ihm anfallende Schmutzwasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet;

- f) § 11 Abs. 2 Satz 2 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Verband angezeigt zu haben oder entgegen Satz 4 den Anschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gemäß dem Stand und den Regeln der Technik entsprechend vorgenommen oder dies nicht ordnungsgemäß angezeigt hat;
- g) § 11 Abs. 5 Satz nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
- h) dem nach § 12 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
- i) im Entwässerungsantrag nach § 12 Abs. 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem Verband vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- j) § 12 Abs. 7 die Herstellung ohne vorheriges Einverständnis des Verbandes beginnt;
- k) den Anschluss seines Grundstückes an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt bzw. vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
- l) § 14 Abs. 5 oder Abs. 6 oder Abs. 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung überschreitet (ausgenommen CSB und abfiltrierbare Stoffe);
- m) § 14 Abs. 8 ohne Stichprobe einleitet;
- n) § 14 Abs. 10 Abwasser verdünnt oder vermischt;
- o) § 14 Abs. 11 Vorbehandlungsanlagen nicht erstellt oder Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift;
- p) § 15 Abs. 6 ohne oder ohne vorherige Genehmigung ändert oder ändern lässt;
- q) § 16 Abs. 4 Satz 2 die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- r) § 16 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- s) § 16 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- t) § 16 Abs. 6 Satz 4 ohne oder ohne vorherige Genehmigung des Verbandes die Grundstücksentwässerungsanlage ändert;
- u) § 18 die Vorbehandlungsanlagen oder entgegen § 19 die Abscheider nicht oder nicht fachgerecht betreibt;
- v) § 20 Abs. 1 keine Auskunft erteilt oder entgegen Abs. 2 den Zugang nicht oder nicht vollständig gewährleistet;
- w) § 20 Abs. 3 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der

Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder das Befahren nicht duldet;

- x) § 22 Abs. 2 Satz 2 die Pumpenanlage, die Druckleitung oder elektrische Versorgungsleitungen überbaut;
  - y) § 23 die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - z) § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 oder Abs. 5 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
  3. Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen nach Abs. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
  4. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

#### § 29

##### Beiträge und Gebühren

1. Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des Verbandes erhoben.

#### § 30

##### Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

#### § 31

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 13.12.2004

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

(DS)

**Anlage: Maximalwerte für Abwassereinleitungen**

<b>Abwasserinhaltsstoffe</b>	<b>ME</b>	<b>Konzentration</b>
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen)	mg/l	6,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	800
BSB <sub>5</sub> aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	800
CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	1200
Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride	mg/l	1500
Chloride	mg/l	800
Sulfate	mg/l	500
pH-Wert (zulässiger Bereich)		4,5 - 9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	7,5
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	15,0
Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH <sub>4</sub> -N	mg/l	50
AOX	mg/l	0,5
Extrahierbare Stoffe	mg/l	200
Mineralöle	mg/l	200
Eisen	mg/l	15,0
Mangan	mg/l	8,0
Blei, gesamt	mg/l	1,2
Cadmium, gesamt	mg/l	0,5
Chrom, gesamt	mg/l	1,2
Kupfer, gesamt	mg/l	1,5
Nickel, gesamt	mg/l	8,0
Cobalt, gesamt	mg/l	5,0
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,2
Zink, gesamt	mg/l	7,0
Cyanide (leicht freisetzbare)	mg/l	0,2
Tenside	mg/l	30,0
Wasserdampfvlüchtige Phenole	mg/l	75
Wassertemperatur	°C	45

## Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2004 beschlossenen und am 13.12.2004 ausgefertigten Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 13.12.2004

(DS)

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

### 9.) Fäkaliensatzung

#### Satzung

für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen  
im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue

#### - Fäkaliensatzung (FäKS) -

-----  
Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I vom 11.06.1997 S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Versammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9 Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 10 Prüfrecht, Untersuchung des Abwassers
- § 11 Durchführung der Entsorgung
- § 12 Einleitungsbedingungen
- § 13 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 14 Haftung
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 17 Gebührenpflichtiger
- § 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung im Einzelfall
- § 23 Zahlungsverzug
- § 24 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, im Folgenden Verband genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nichtseparierten Schlammes aus Kleinkläranlagen innerhalb seines Verbandsgebietes als einheitliche öffentliche Anlage (dezentrale öffentliche Abwasseranlage).
2. Die Organisation der Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.
3. Der Verband kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.
4. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

**§ 2****Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBERG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Abgabenschuldner für die nach dieser Satzung erhobene Gebühr ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

1. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln von Abwasser dienen.
3. Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für Abwasser. Die Grundstückskläreinrichtungen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
4. Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Abwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

5. Fäkalschlamm (Klärschlamm) ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.
6. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung des Verbandes in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 auch berechtigt, das anfallende Abwasser entsorgen zu lassen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, auf denen das anfallende Abwasser nicht in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
3. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen gemäß § 14 der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Verband übernommen werden kann. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
4. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstückskläreinrichtungen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit der Verband gemäß § 66 Abs. 3 des BbgWG von der Entsorgung freigestellt ist.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die gemäß § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Abwasser anfällt. Dabei sind deren Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Abwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.
2. Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter Maßgabe der §§ 10, 11 und 12 alles Abwasser, mit Ausnahme von Nieder-

schlagswasser, der Grundstückskläreinrichtung zuzuführen und dem Verband zu überlassen.

3. Der Grundstückskläreinrichtung ist kein Abwasser zuzuführen, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen gemäß § 14 der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
4. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

#### § 6

##### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, *nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband zu stellen und eine gültige wasserrechtliche Nutzungs-genehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstücksklärein-richtung beizufügen.* Weiterhin muss der Verband nach vorheriger Stellung eines Antrages auf Kosten des Antragstellers von seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke gemäß §§66 Abs. 3, 68 BbgWG befreit worden sein.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### Sondereinbarungen

Ist der Grundstückeigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

#### § 8

##### Grundstückskläreinrichtungen

1. Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Abwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Verband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen. Zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstückskläreinrichtung haben. Diese muss nach *anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts* hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
2. Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers durch die vom Verband

zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Anlage muss frei zugänglich, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

#### § 9

##### Herstellung und Prüfung von Grundstückskläreinrichtungen

1. Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der *zuständigen Bauordnungsbehörde* unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.
2. Bevor eine abflusslose Sammelgrube hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen.
3. Die Grundstückseigentümer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.
4. Der Verband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Verband zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstückskläreinrichtung.
5. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Verband zu setzenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
6. Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.
7. Die Prüfung der Grundstückskläreinrichtungen durch den Verband oder seines Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

#### § 10

##### Prüferecht, Untersuchung des Abwassers

1. Der Verband ist befugt, die Grundstückskläreinrichtung bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstücksei-

gentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden.

2. Der Verband kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Abwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Grundstückseigentümer haben Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die geltenden Vorschriften bestehender Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Entsorgungsverpflichteten bleiben unberührt.
4. Bei anderem Abwasser, als dem in den Einleitbedingungen der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung genannten, kann der Verband über die Art und Menge des in der abflusslosen Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Erklärung über die und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 dieser Satzung fallen.

### § 11

#### Durchführung der Entsorgung

1. Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ist durch den Grundstückseigentümer vom Verband bzw. bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekanntgegeben.
2. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, beim Verband bzw. bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen schriftlich oder mündlich zu beantragen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Darüber hinaus kann der Verband die Grundstückskläreinrichtung entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, ist der Bereitschaftsdienst des Verbandes unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Verband bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.

Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

4. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die Zufahrt oder eine anderweitige Entsorgung zu gewährleisten.
5. Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.

### § 12

#### Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gelten die Einleitungsbedingungen nach § 14 der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.
3. Über Abs. 2 hinaus kann der Verband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

### § 13

#### Anmeldung und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus gehalten, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
3. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
4. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 14 Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung oder Zuwege. In gleichem Umfange hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
3. Kann die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Hochwasser, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen, Streik oder wegen behördlichen Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person vorbehaltlich des Absatzes 4 keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
4. Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
3. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Verband anzeige- und abnahmepflichtig.
4. Die Wassermenge hat der Grundstückseigentümer dem Verband nach Aufforderung für die abgelaufene Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anschaffen, einbauen oder austauschen lassen kann.
5. Die gemäß Absatz 1 lit a) und lit b) zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gemäß Absatz 1 lit c) anfallende Niederschlagswasser wird geschätzt, wenn
  - a) eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
6. Anstelle der Ermittlung des Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauches kann der Grundstückseigentümer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler vornehmen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
7. Die Benutzungsgebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:
  - a) bis zum 31.12.2001  
7,61 DM/m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge
  - b) vom 01.01.2002 bis 31.12.2004 3,89 €/m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge
  - c) ab 01.01.2005  
4,85 €/m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup>.

## § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

1. Für den Gebührenmaßstab der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gelten
  - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Messeinrichtung ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
  - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtung nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
  - c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Messeinrichtung festgestellt wird.
2. Übersteigt die zu entsorgende Abwassermenge zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung den Betrag der laut Abs. 1 lit.a) bis lit. c) gemessenen Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig.

## § 16 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

1. Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Abwasser. Das nach Satz 1 gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbraucht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch den Verband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.
2. Gebührenmaßstab bis zum 31.12.2004 ist die nach § 15 Absatz 1 lit. a) bis lit. c) gemessene Wassermenge. Ab 01.01.2005 ist der Gebührenmaßstab der abgefahrene Kubikmeter Schlamm.

3. Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Verband:
  - a) bis zum 31.12.2001 eine Benutzungsgebühr von 1,11 DM/m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge,
  - b) vom 01.01.2002 bis 31.12.2004 eine Benutzungsgebühr von 0,57 €/m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge,
  - c) ab 01.01.2005 eine Benutzungsgebühr von 6,92 €/m<sup>3</sup> abgefahrener Schlammmenge und eine An- und Abfuhrpauschale von 77,00 €.

### § 17

#### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
4. Sind die v. g. Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten Gebührenschuldner.
5. Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge über.
6. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 18

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Abwasser zu der öffentlichen Einrichtung auf Dauer endet.

### § 19

#### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

### § 20

#### Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitraum.
2. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.
3. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden mit dem Gebührbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
4. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, kann der Verband die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
5. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; Absatz 1 gilt entsprechend.

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
  - a) Abwasser entgegen § 4 Absatz 3 einleitet,
  - b) entgegen § 5 Absatz 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt,
  - c) entgegen § 5 Absatz 2 Abwasser nicht der Grundstückskläreinrichtung zuführt oder dem Verband überlässt,
  - d) entgegen § 5 Absatz 3 ungeeignetes Schmutzwasser der Grundstückskläreinrichtung zuführt,
  - e) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
  - f) entgegen § 9 Absatz 2 die Unterlagen nicht rechtzeitig einreicht oder entgegen Absatz 3 den Herstellungsbeginn nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - g) entgegen § 9 Absatz 5 die Mängel nicht anzeigt oder nicht beseitigt,
  - h) entgegen § 9 Absatz 6 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung in Betrieb nimmt,
  - i) entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 den Zugang nicht oder nicht ungehindert gewährt oder Auskünfte nicht erteilt,
  - j) entgegen § 11 Absatz 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- k) entgegen § 11 Absatz 4 die Grundstückskläreinrichtung nicht freilegt, die Zufahrt nicht gewährleistet oder es unterläßt, sonstige technische Entleerungsmöglichkeiten zu errichten,
  - l) entgegen § 12 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
  - m) seiner Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 nicht genügt,
  - n) seiner Auskunftspflicht nach § 13 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - o) entgegen § 13 Absatz 3 den Wechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Angaben zur Berechnung nicht oder nicht rechtzeitig macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
  3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

### § 22

#### Anordnung im Einzelfall

Der Verband kann zu Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungs-vollstreckungsgesetzes entsprechend.

### § 23

#### Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### § 24

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.02.1999 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Fäkalienatzung vom 11.01.1999, ausgefertigt am 11.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 05.02.1999), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.11.2002, ausgefertigt am 28.11.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 12.12.2002) außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 13.12.2004

(DS)

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 13.12.2004 beschlossenen und am 13.12.2004 ausgefertigten Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 13.12.04

(DS)

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

#### IV.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 10 vom 28.11.2003 (Berichtigung kursiv und fett)

Im Amtsblatt Nr. 10 vom 28.11.2004 ist im Inhaltsverzeichnis unter **II. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow** ein Schreibfehler aufgetreten..

Die Überschrift lautet:

6.) *Seiten 22-23*

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow**

6.) **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow**

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow**

#### Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

**Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in der Fassung vom 05.06.2002 wird wie folgt geändert:**

1. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen und des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Verbandes erfolgen in dem Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree. Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.“

#### Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht wird.

Alt Schadow, den 22.10.2003

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

#### V.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

1.) Entlastung des Regionalvorstandes und Abnahme der Jahresrechnung

#### Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 15.11.2004, Nr. 04/02/08, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2003 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

2.) 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005

#### 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 15.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	294.000,00 €
	in der Ausgabe auf	294.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	6.000,00 €
	in der Ausgabe	6.000,00 €
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>300.000,00 €</b>
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>300.000,00 €</b>

festgesetzt.

- (2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.
- (3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2005 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.



Sparkasse Oder-Spree

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 648 088 6060  
600 119 6476  
658 053 5693  
600 455 9367  
620 226 7281  
600 220 4960  
600 411 7186  
680 829 2475  
652 558 7695  
600 304 1968  
699 639 6482  
600 083 6676  
600 163 2772

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 7. Dezember 2004  
Sparkasse Oder-Spree

---

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt